



## Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken  
Tel. 033 826 51 41  
gemeindeschreiberei@interlaken.ch  
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 2451

## Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

- A. Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats auf fünf Mitglieder**
- B. Majorzwahl des Gemeinderats**
- C. Änderung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 ab 2021**

### Vorgeschichte

In den Jahren 2013 und 2014 hat eine nicht ständige Kommission Behördenreorganisation verschiedene Vorschläge zur Reorganisation des Gemeinderats und der Verwaltung ausgearbeitet.

Am 21. Oktober 2014 hat der Grosse Gemeinderat je mit 14:13 Stimmen beschlossen, dass eine Reduktion des Gemeinderats auf nicht unter fünf Mitglieder und die Wahl des Gemeinderats im Majorzverfahren weiter zu bearbeiten seien. Zudem hat er sich für die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium ausgesprochen (19:7 Stimmen) und ebenfalls mit 14:13 Stimmen eine Abgangsent-schädigung für das Gemeindepräsidium bei einer Abwahl abgelehnt.

Der Gemeinderat hat daraufhin die Änderungen vertieft. Aufgrund der negativen Rückmeldungen von zwei grossen Parteien aus einer Vernehmlassung zu einer Reduktion des Gemeinderats hat der Gemeinderat diese Reduktion nicht weiterverfolgt, womit auch der Wechsel des Wahlsystems vom Tisch war.

Am 25. August 2015 hat der Grosse Gemeinderat beschlossen, den Stimmberechtigten die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium (20:6 Stimmen) und eine Abgangsent-schädigung für das Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl (16:10 Stimmen) zum Entscheid zu unterbreiten. Beides ist von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 15. November 2015 abgelehnt worden.

In eigener Kompetenz hat der Grosse Gemeinderat am 25. August 2015 das neue Sitzungsgeld- und Ent-schädigungsreglement 2017 beschlossen, das auf den Beginn der laufenden Legislatur 2017 bis 2020 in Kraft getreten ist. Es brachte eine Erhöhung der Gemeinderatsentschädigungen und einen Spielraum für den Gemeinderat für die Zuteilung von Stellenprozenten auf die Gemeinderatsmitglieder (total 150 Pro-zente für die sechs Gemeinderatsmitglieder zusammen und fix 60 Prozent für das Gemeindepräsidium).

Schliesslich hat der Grosse Gemeinderat am 16. August 2016 das Kommissionenreglement 2017 be-schlossen, mit dem die Mitgliederzahl einzelner Kommissionen reduziert und die Kommissionsaufgaben leicht gestrafft und teilweise auf die Verwaltung übertragen worden sind. Bereits am 31. März 2015 hatte es der Grosse Gemeinderat abgelehnt, die Gesamtzahl der Kommissionssitze nach dem Parteienproporz auf die im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien zu verteilen, und hat am Parteienproporz je Kom-mission festgehalten.

## **Ausgangslage**

Auf die Legislatur 2017 bis 2020 hin hat der Gemeinderat versucht, mit einer neuen Verteilung der Gemeindeaufgaben auf die Ressorts eine einigermaßen ausgeglichene Arbeitsbelastung der Gemeinderatsmitglieder zu erreichen. Wesentlichste Änderung war dabei die Aufteilung des Ressorts Bau auf ein Ressort Hochbau und ein Ressort Tiefbau. Das frühere Ressort Industrielle Betriebe wurde aufgehoben und die Aufgaben Energie und Energiestadt sowie die Mitgliedschaft (nicht mehr Präsidium) im Verwaltungsratsrat der Industriellen Betriebe dem Ressort Hochbau zugewiesen. Die Stellenprozente wurden gleichmässig auf die sechs Ressorts verteilt, so dass alle Ressortvorstehenden unter Einbezug der Verwaltungsratsentschädigung der Industriellen Betriebe die gleiche Entschädigungsbasis erhielten (frankenmässige Unterschiede ergaben sich gewollt aufgrund der Amtszeit der einzelnen Gemeinderatsmitglieder).

Die im Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 angenommenen Stellenprozente für das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder basierten auf den Erhebungen der nicht ständigen Kommission Behördenreorganisation bei den Gemeinderatsmitgliedern, welche ihre Arbeitsbelastung für das politische Amt im Jahre 2012 (erstes Jahr der letzten Legislatur) aufgelistet hatten. Es zeigte sich in der laufenden Legislatur rasch, dass der Arbeitsaufwand in den letzten Jahren sehr deutlich zugenommen hat und je nach Ressort heute zum Teil massiv über den angenommenen durchschnittlich 25 Prozent je Gemeinderatsmitglied liegt.

Wenn die Gemeinderatsmitglieder ihr berufliches Pensum im Umfang des angenommenen Gemeindeaufwands reduziert haben, haben sie heute das Dilemma, dass sie entweder in Beruf und Politik zusammen massiv über 100 Prozent arbeiten oder dass sie ihre beruflichen Erwartungen nicht mehr erfüllen oder das politische Mandat nur ungenügend ausüben können. Für private soziale Kontakte oder ein Familienleben besteht kaum noch Platz. All dies kann negative Auswirkungen auf die Familie, die Gesundheit und das Umfeld haben und ist der Motivation abträglich.

Neben einer Erhöhung der Pensen der Gemeinderatsmitglieder ist der Gemeinderat heute überzeugt, dass eine Verkleinerung des Gemeinderats auf fünf Mitglieder eine professionellere Führung des politischen Mandats ermöglichen würde. Er beantragt dem Grossen Gemeinderat deshalb zuhanden der Stimmberechtigten, die Mitgliederzahl des Gemeinderats auf den Beginn der nächsten Legislatur 2021 bis 2024 auf fünf Mitglieder zu reduzieren.

Da so neben dem Gemeindepräsidium noch vier Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, ist es sinnvoll, das Wahlsystem vom heutigen Proporz- auf das Majorzverfahren (mit Minderheitenschutz) zu ändern.

Der Zeitpunkt für eine solche Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats vor den Gesamterneuerungswahlen der Interlakner Gemeindeorgane ist ideal.

## **Ist-Zustand**

### ***Ressortorganisation***

Heute besteht in Interlaken ein Ressortsystem mit Geschäftsführung und Personalführung.

Jedes Gemeinderatsmitglied führt ein Ressort und übernimmt die Stellvertretung in einem zweiten Ressort, wobei sich die Stellvertretung auf eine längere Absenz der oder des Ressortvorstehenden beschränkt bzw. auf Fälle, in denen die oder der Ressortvorstehende ein Geschäft in der Öffentlichkeit oder im Grossen Gemeinderat wegen Ausstandspflicht nicht vertreten kann. In den Ressorts Hochbau und Tiefbau ist die Vertretung intensiver, da beide Ressortvorstehenden der Baukommission angehören und verwaltungsseitig auf den gleichen Abteilungsleiter und das gleiche Personal zurückgreifen.

Die Ressortvorstehenden vertreten die Geschäfte ihres Ressorts und führen die direkt unterstellte Mitarbeiterin oder den direkt unterstellten Mitarbeiter. Dem Ressortvorsteher Sicherheit sind abweichend von dieser Regelung zwei Mitarbeitende direkt unterstellt (Polizeieinspektor und Zivilschutzkommandant).

Die Ressorts und Stellvertretungen werden zu Beginn einer Legislatur und bei Wechseln während der Legislatur durch den Gemeinderat zugeteilt.

In der Legislatur 2017 bis 2020 bestehen folgende Ressorts:

- Ressort 1: Präsidiales
- Ressort 2: Finanzen
- Ressort 3: Hochbau
- Ressort 4: Tiefbau
- Ressort 5: Sicherheit
- Ressort 6: Bildung
- Ressort 7: Soziales

Den Ressorts sind die Gemeindeaufgaben gemäss Anhang 2 der Organisationsverordnung 2017 vom 6. Juli 2016 (OgV 2017, ISR 155.411) zugeordnet, für welche die Ressortvorstehenden die politische Verantwortung tragen, was nicht gleichzusetzen ist mit unmittelbarem Arbeitsaufwand der Ressortvorstehenden für diese Aufgaben. Welchen Arbeitsaufwand die einzelnen Aufgaben für das Gemeinderatsmandat mit sich bringen, lässt sich nicht beziffern.

### ***Pensen***

Im Rahmen der Behandlung der seinerzeitigen Motion Frutiger, Halbamt für das Gemeindepräsidium, eingereicht am 15. Dezember 1998 und abgeschrieben am 11. März 2003, ist der Arbeitsaufwand der Gemeinderatsmitglieder mit 45 Prozent für das Gemeindepräsidium und 20 Prozent für die Gemeinderatsmitglieder angenommen worden.

Die Erhebungen der nicht ständigen Kommission Behördenreorganisation haben ergeben (Seite 11 f. des Berichts der nicht ständigen Kommission vom 17. März 2014, hier kursiv dargestellt):

*Zeitaufwand (umgerechnet auf ein Vollzeitpensum mit 42 Wochenstunden)*

*Das Gemeindepräsidium gibt seinen Zeitaufwand mit 60 Prozent an. Ein Ressort liegt gemäss Fragebogen bei knapp 50 Prozent, vier Ressorts zwischen 24 und 29 Prozent und ein Ressort knapp unter 20 Prozent. Daraus ergeben sich für den Gesamtgemeinderat 237 Stellenprozente.*

*Der heutige Zeitaufwand [2012] der Gemeinderatsmitglieder gemäss Fragebogen im Einzelnen:*

<i>Ressort Präsidiales</i>	<i>60 %</i>
<i>Ressort Bau und Planung</i>	<i>48 %</i>
<i>Ressort Bildung</i>	<i>29 %</i>
<i>Ressort Sicherheit</i>	<i>29 %</i>
<i>Ressort Soziales</i>	<i>28 %</i>
<i>Ressort Finanzen</i>	<i>24 %</i>
<i>Ressort Industrielle Betriebe</i>	<i>19 %</i>
<i>Total</i>	<i>237 %</i>

*Der Zeitaufwand für Sitzungen, Sitzungsvorbereitung und Anlässe, an denen alle Gemeinderatsmitglieder teilnehmen, dürfte etwa bei acht Stellenprozenten liegen. [...]*

*Was hingegen nicht beziffert werden kann, ist der Arbeitsaufwand der einzelnen Gemeinderatsmitglieder für die dem Ressort zugeordneten Aufgaben [...], weil die Gemeinderatsmitglieder ihren oben ausgewiesenen Zeitaufwand nicht nach Aufgabengebieten, sondern nach Tätigkeiten wie Gemeinderatssitzungen, Kommissionssitzungen, Repräsentationen etc. aufgelistet haben. Wie sich der Aufwand der einzelnen Ressorts verändert, wenn einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete von einem Ressort in ein anderes Ressort verschoben würden, lässt sich deshalb nur grob schätzen.*

### *Machbarkeit*

*Drei Gemeinderatsmitglieder beurteilen den Zeitaufwand für ihre Gemeinderats-tätigkeit bzw. ihr Ressort generell als machbar, zwei als schwierig und zwei als sehr schwierig. Auf die persönliche berufliche und*

private Situation bezogen lautet die Beurteilung durchgehend machbar bis problematisch, wobei ein Gemeinderatsmitglied „machbar“ mit der Einschränkung „nur bei selbstständiger Erwerbstätigkeit“ versehen hat.

Der Grosse Gemeinderat hat dem Gemeinderat im Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 60 Prozent für das Gemeindepräsidium (fix) und 150 Prozent für die übrigen Gemeinderatsmitglieder zugestanden, insgesamt also 27 Prozent weniger als in der Statistik für 2012 ausgewiesen. Der Gemeinderat hat diese total 210 Prozent seit Beginn der Legislatur wie folgt verteilt:

Ressort Präsidiales	60,00 %	
Ressort Finanzen	25,38 %	
Ressort Hochbau	23,10 %	(finanzieller Ausgleich über Verwaltungsratsentschädigung Industrielle Betriebe)
Ressort Tiefbau	25,38 %	
Ressort Sicherheit	25,38 %	
Ressort Bildung	25,38 %	
Ressort Soziales	<u>25,38 %</u>	
Total	210,00 %	

### Heutige Belastung

In der Klausur des Gemeinderats vom 13. August 2019 haben sich die Gemeinderatsmitglieder wie folgt zu ihrer Belastung als Gemeinderatsmitglied geäussert:

- *Präsidium*: Ein regelmässiges Pensum im Beruf lasse sich mit dem Amt nicht vereinbaren. Flexibilität sei zwingend.
- *Gemeinderatsmitglieder*: Die Arbeitslast sei noch knapp oder kaum mehr zu bewältigen. Die Mitarbeit in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen sei aufwändig. Häufig gebe es keine Einflussmöglichkeit, wann Termine für die Gemeinde stattfinden würden. Das Amt gehe teilweise an die Substanz und könne fast nur von selbstständig erwerbenden Personen (aber auch berufliche Aufträge können termingebunden sein und verloren gehen, wenn sie wegen politischen Ämtern abgelehnt werden müssen) oder dank grossem Goodwill von Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern ausgeübt werden. Im Gegensatz zu Städten wird die Politik und nicht die Verwaltung als Verhandlungspartnerin erwartet. Eine strikte Trennung von Operativem und Strategischen sei deshalb gar nicht möglich. Das Amt sei ein Verlustgeschäft, da viele Termine nicht entschädigt seien.

## **Reduktion auf fünf Gemeinderatsmitglieder**

### ***Führungsstruktur***

Der direkte Kontakt zwischen Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher und der Ressortleitung auf Verwaltungsebene ist eng. Eine Trennung der strategischen Führung des Ressorts und der Personalführung ist kaum machbar. Durch diesen engen Kontakt ist es auch sinnvoll, wenn die Mitarbeitergespräche mit den Bereichsleitenden, mindestens aber den Abteilungsleitenden, durch die zuständigen Ressortvorstehenden geführt werden.

### ***Ressortorganisation und Pensen***

Bei fünf Gemeinderatsmitgliedern könnten folgende Ressorts mit entsprechenden Stellenprozenten geschaffen werden (die Ressortorganisation und die Verteilung der Aufgaben und Stellenprozente ist jedoch Sache des Gemeinderats und letztendlich durch den auf den 1. Januar 2021 neu zu wählenden Gemeinderat selber zu bestimmen):

– Ressort 1:	Präsidiales und Finanzen	75 %
– Ressort 2:	Hochbau	45 %
– Ressort 3:	Tiefbau	40 %
– Ressort 4:	Sicherheit	40 %
– Ressort 5:	Bildung/Soziales	<u>40 %</u>
		240 %

## Entschädigungen

Mit der Behördenreorganisation 2017 ist die kantonale Gehaltstabelle als Basis für die Gemeinderatsentschädigungen definiert worden. Im Vergleich mit den Gehaltsklasseneinreihungen des Gemeindegemeinschreibers und der Abteilungsleitenden sind das Gemeindepräsidium seither in der Gehaltsklasse 25, die Gemeinderatsmitglieder in der Gehaltsklasse 24 eingereiht. Daran soll nichts geändert werden. Für das Gemeindepräsidium ist heute ein Pensum von 60 Prozent vorgesehen worden, für die sechs Gemeinderatsmitglieder zusammen 150 Prozent. Damit liegen die gewährten Prozente um 27 Prozent unter den Prozenten, welche die nicht ständige Kommission Behördenreorganisation für das Jahr 2012 ermittelt hatte (237 Prozent). Hinzu kommt, dass die gewährten 210 Prozent nicht voll entschädigt werden, sondern mit dem Hinweis auf die teilweise Ehrenamtlichkeit des Amtes um einen Fünftel reduziert werden. Der Gemeinderat beantragt diese Reduktion der Entschädigung um einen Fünftel fallen zu lassen. Die zeitliche Beanspruchung der Mitglieder des Gemeinderats hat nichts mehr mit Ehrenamtlichkeit zu tun. Der Zeitaufwand ist ausgewiesen und sollte angemessen entschädigt werden. Zudem sollte der Gemeinderat mehr Flexibilität für die Bildung der Ressorts erhalten, indem für das Gemeindepräsidium nicht mehr ein fixes Pensum festgesetzt wird, sondern dem Gemeinderat die gesamten Stellenprozente zur Disposition stehen, also auch diejenigen des Gemeindepräsidiums. Aufgrund der deutlich grösseren Arbeitsbelastung als 2012 beantragt der Gemeinderat, die Stellenprozente von bisher 210 (60 Prozent für das Gemeindepräsidium und 150 Prozent für sechs Gemeinderatsmitglieder) auf gesamthaft 240 Prozent einer Vollzeitstelle zu erhöhen. Die 240 Prozent liegen nur um 3 Prozent über den 237 Prozent, welche die nicht ständige Kommission Behördenreorganisation für das Jahr 2012 ermittelt hatte. Der Gemeinderat soll jedoch für kein Mitglied, auch nicht das Gemeindepräsidium, ein Vollamt schaffen können. Deshalb wird vorgeschlagen, dass das höchste Pensum (wohl dasjenige des Gemeindepräsidiums) 80 Prozent nicht übersteigen soll (und das tiefste 30 Prozent nicht unterschreiten).

Die Rückmeldungen aus der Klausur vom 13. August 2019 zeigen, dass Ausschuss-, Arbeitsgruppen- oder Projektteamsitzungen, die heute in der Pauschalentschädigung enthalten sind, zeitlich belastend sind. Anstelle von mehr als 240 Stellenprozenten für den Gesamtgemeinderat beantragt der Gemeinderat deshalb, Ausschuss-, Arbeitsgruppen- oder Projektteamsitzungen ebenfalls der Sitzungsgeldberechtigung zu unterstellen, jedoch ohne Zuschlag für die Sitzungsleitung (analog der Sitzungsleitung in einer ständigen Kommission, die ein Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen führt).

Die Änderung (Antrag C1) des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 vom 25. August 2015 (SitzgeldR, ISR 154.2) berücksichtigt in Ziffer III. gleichzeitig auch die Anpassung in Artikel 3 für den Fall, dass die Reduktion des Gemeinderats auf fünf Mitglieder von den Stimmberechtigten nicht angenommen werden sollte. Falls bereits der Grosse Gemeinderat die Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats ablehnen sollte, würde die nötige Anpassung bei Artikel 3 SitzgeldR bereits in der Sitzung des Grossen Gemeinderats vorgenommen (Antrag C2).

### **Kostenvergleich Entschädigungen**

Die folgenden Berechnungen basieren zur Vergleichbarkeit auf folgenden Annahmen: alle Gemeinderatsratsmitglieder befinden sich in der zweiten Amtszeit in ihrer Funktion. Es werden die weiter oben aufgeführten Stellenprozente als Grundlage genommen (Ist und ab 2021), ohne Berücksichtigung der Verwaltungsratsentschädigung aus dem Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe Interlaken. Beträge gerundet auf CHF 50. Nicht berücksichtigt sind die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und an die berufliche Vorsorge. Für die Mehrkosten bei den Sitzungsgeldern wird von einer Ausschuss-, Arbeitsgruppen- oder Projektteamsitzung pro Woche und Gemeinderatsmitglied während 40 Kalenderwochen ausgegangen, Sitzungsdauer maximal zwei Stunden.

#### Gemeinderatsentschädigung

*Ist*

– Gemeindepräsidium (inkl. Spesen CHF 2'300)	CHF	84'300
– 5 Gemeinderatsmitglieder (5 x CHF 32'800 + 5 x Spesen CHF 2'300)	CHF	175'500
– 1 Gemeinderatsmitglied (inkl. Spesen CHF 2'300)	CHF	<u>32'200</u>
– Total Gemeinderat	CHF	292'000

#### Ab 2021

– Gemeindepräsidium 75 % (inkl. Spesen CHF 2'300)	CHF	130'400
– 3 Gemeinderatsmitglieder 40 % (3 x CHF 64'700 + 3 x Spesen CHF 2'300)	CHF	201'000
– 1 Gemeinderatsmitglied 45 % (inkl. Spesen CHF 2'300)	CHF	<u>75'100</u>
– Total Gemeinderat	CHF	406'500
– Erhöhung gegenüber Ist-Zustand		39,1 %

#### Zusätzliche Sitzungsgelder aus Ausschuss-, Arbeitsgruppen- oder Projektteamsitzungen

##### Ist

– 7 Gemeinderatsmitglieder à 0 Sitzungen während 40 Wochen	CHF	0
--	-----	---

##### Ab 2021

– 5 Gemeinderatsmitglieder à 1 Sitzung (CHF 60) während 40 Wochen	CHF	12'000
---	-----	--------

## Wahlverfahren

Die Gemeinden können das Wahlverfahren für die Besetzung der Gemeindeorgane grundsätzlich selber regeln. Insbesondere können sie festlegen, ob die Wahlen nach dem Proporz- oder dem Majorzsystem stattfinden.

Allerdings müssen die Gemeinden bei der Besetzung ihrer Organe die Minderheiten angemessen berücksichtigen. Dies ergibt sich schon aus der Kantonsverfassung<sup>1</sup>. Das Gemeindegesetz enthält die Bestimmungen über den Minderheitenschutz<sup>2</sup>. Diese Vorschriften dienen dazu, bei Majorzwahlen auch Minderheitsgruppierungen die Möglichkeit zu geben in Ämter gewählt zu werden. Mit dem Proporzsystem werden die Minderheiten angemessen berücksichtigt, so dass es hier keine speziellen Regelungen für Minderheiten braucht. Im Proporzsystem erreicht die Minderheit eher einen Sitz als im Majorzsystem mit Minderheitenschutz.

### Majorzsystem

Majorzwahl heisst Mehrheitswahl. Es handelt sich um ein Wahlsystem, in dem die Persönlichkeit der Kandidatinnen und Kandidaten einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang der Wahl hat. Entscheidend ist die Mehrheit der Stimmen. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat (= Hälfte der gültigen Stimmen, dividiert durch Anzahl zu besetzender Sitze, plus 1). Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr (= gewählt ist, wer am meisten Stimmen erreicht hat). Die Gemeinden können abweichende Regelungen vorsehen, insbesondere auch das einfache Mehr bereits im ersten Wahlgang.

Tritt im Verlaufe einer Legislatur eine im Majorzverfahren gewählte Person zurück, erfolgt eine Ersatzwahl ebenfalls im Majorzsystem.

### Proporzsystem

Proporzwahl heisst Verhältniswahl und ist ein Parteienwahlsystem. Mit dem Proporzverfahren wird dem Rechtsgrundsatz Nachachtung verschafft, dass Minderheiten in den Organen angemessen (proportional) vertreten sein sollen. Massgebend für die Sitzverteilung ist die Zahl der Parteistimmen, die sich aus den Kandidatenstimmen und den Zusatzstimmen zusammensetzen. Zusatzstimmen ergeben sich, wenn auf Wahlzetteln mit einer Parteibezeichnung Linien leer bleiben. Leere Zeilen auf einem Wahlzettel ohne Parteibezeichnung gelten nicht als Parteistimmen, sondern als leere Stimmen.

Tritt im Verlaufe einer Legislatur eine im Proporzverfahren gewählte Person zurück, rückt in der Regel die erste nicht gewählte Person derselben Wahlliste nach.

<sup>1</sup> Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung des Kantone Bern vom 6. Juni 1993, Kantonsverfassung, KV, BSG 101.1, [www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/962](http://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/962)

<sup>2</sup> Artikel 42 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11, [www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1511](http://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1511)

## Systemwechsel

Wenn neben dem Gemeindepräsidium nur noch vier Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, rechtfertigt sich das Proporzsystem kaum mehr. Ein Wechsel zur Majorzwahl – der Persönlichkeitswahl – ist angezeigt. Zudem hat der Gemeinderat als Exekutivorgan das Wohl der Bevölkerung in den Vordergrund zu stellen, nicht parteipolitische Überlegungen. Das Parteibuch tritt für ein Gemeinderatsmitglied zugunsten der Persönlichkeit grundsätzlich in den Hintergrund.

Der Gemeinderat hat die mehrheitlich negativen Vernehmlassungseingaben zur Majorzwahl des Gemeinderats zur Kenntnis genommen. 2015 hatte der Gemeinderat darauf verzichtet, dem Grossen Gemeinderat einen Antrag auf Verkleinerung des Gemeinderats und damit auch zum Wechsel zum Majorzwahlsystem vorzulegen. Diesmal möchte er diesen Beschluss der Legislative überlassen. Da für den Gemeinderat eine Gemeinderatswahl – insbesondere bei nur noch vier zu wählenden Gemeinderatsmitgliedern – in erster Linie eine Persönlichkeitswahl und erst in zweiter Linie eine Parteienwahl ist, hält er an seinem Antrag fest, zur Majorzwahl zu wechseln (Antrag B). Wenn der Grosse Gemeinderat diesen Systemwechsel nicht möchte, genügt es, den Antrag B abzulehnen. In diesem Fall gelten die bisherigen Bestimmungen zur Proporzwahl des Gemeinderats automatisch und unverändert weiter.

## **Beurteilung eines im Majorz gewählten Gemeinderats von fünf Mitgliedern**

### Legitimation

- *Politische Abstützung*: Die politische Abstützung ist nicht schlecht. In einer Parlamentsgemeinde mit keinen in der Sitzverteilung zu berücksichtigenden „Aussendörfern“ sind an eine möglichst breite Abstützung weniger hohe Anforderungen zu stellen.
- *Miliztauglichkeit*: Die Pensen von 75 Prozent beim Gemeindepräsidium und von 40 bis 45 Prozent bei den Gemeinderatsmitgliedern sind machbar. Beim Gemeindepräsidium fällt ein Teil der Aufgaben (Repräsentation) am Abend oder am Wochenende an. Die Miliztauglichkeit ist mit gewissen Einschränkungen gegeben (nicht an jeder Arbeitsstelle wird eine Reduktion des Beschäftigungsgrads zugunsten des Gemeinderatsmandats möglich sein). Für das Gemeindepräsidium sollte für den Fall der Nichtwiederwahl und der Amtszeitbeschränkung ab einem gewissen Alter eine Entschädigung vorgesehen werden (nicht Bestandteil dieser Vorlage).
- *Starke Rolle des Gemeindepräsidiums*: Starke Rolle des Gemeindepräsidiums durch die Aufgabenstruktur des Ressorts Präsidiales (Gemeindeentwicklung, Planung, „Aussenpolitik“, evtl. Finanzen).
- *Segmentierung*: Das Kollegialitätsprinzip ist umsetzbar. Die Gefahr einer Schwächung durch zu starke Konzentration der Gemeinderatsmitglieder auf ihr eigenes Ressort ist gering.
- *Gleichwertige Ressorts*: Die Pensen der weiteren Ressorts neben dem Ressort Präsidiales lassen sich auch mit Aufgabenverschiebungen nicht ganz vereinheitlichen, aber doch gut annähern.
- *Erscheinungsbild gegen aussen (politische Ausstrahlung)*: Ein Fünfergremium ist kompakt und trotzdem breit abgestützt. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Bekanntheit in der Öffentlichkeit.

### Handlungsfähigkeit

- *Führungsstruktur / Effizienz*: Die Lösung ist mit weniger Gemeinderatsmitgliedern effizienter als heute, unabhängig davon, ob mit Anpassungen auf Verwaltungsebene weitere Schnittstellen abgebaut werden könnten.
- *Professionalisierung*: Die Professionalisierung gegenüber heute wird verbessert, ohne den Milizgedanken einzuschränken.

### Kosten

- *Kosten*: Die Kosten sind höher als heute. Für das Gemeindepräsidium sollte für den Fall der Nichtwiederwahl und der Amtszeitbeschränkung ab einem gewissen Alter eine Entschädigung vorgesehen werden (nicht Bestandteil dieser Vorlage).

## Nötige Anpassungen

Der Systemwechsel mit einem im Majorzverfahren gewählten Gemeinderat und angepassten Entschädigungen erfordert Änderungen in folgenden Gemeindeerlassen:

*Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1):* Reduktion Gemeinderat auf fünf Mitglieder; Majorzwahlverfahren für den Gemeinderat. (Zuständigkeit: Stimmberechtigte.)

*Wahl- und Abstimmungsreglement vom 19. Oktober 1999 (WAR, ISR 140.1):* Anpassung Darstellung Wahlzettel; neue Bestimmungen zur Majorzwahl des Gemeinderats und Berücksichtigung des Minderheitenschutzes. (Zuständigkeit: Grosser Gemeinderat.)

*Wahl- und Abstimmungsverordnung 2005 vom 13. Dezember 2004 (WAV, ISR 140.111):* Separater Wahlausschuss bei Majorzwahl des Gemeinderats mit Anspruch auf Minderheitenschutz. (Zuständigkeit: Gemeinderat.)

*Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016 (KommR, ISR 153.11):* Separater Wahlausschuss bei Majorzwahl des Gemeinderats mit Anspruch auf Minderheitenschutz. (Zuständigkeit: Grosser Gemeinderat.)

*Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017:* Anpassung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Gemeinderats. (Zuständigkeit: Grosser Gemeinderat.)

*Organisationsverordnung 2017:* Grössere Anpassungen an die neue Ressortstruktur, die erst vom "neuen" Gemeinderat festgelegt und beschlossen werden können. (Zuständigkeit: Gemeinderat.)

## Die Anpassungen im Einzelnen

### **Organisationsreglement 2000, Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats**

Da die Mitgliederzahl des Gemeinderats reduziert werden kann, ohne dass das Wahlverfahren geändert wird, ist die Änderung des Organisationsreglements 2000 in die Verkleinerung des Gemeinderats und in den Wechsel des Wahlsystems aufzuteilen. Die Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats betrifft nur die Artikel 3 und 15 OgR 2000.

#### Artikel 3

Es werden eben den 30 Mitgliedern des Grossen Gemeinderats neu nur noch fünf statt wie bisher sieben Mitglieder des Gemeinderats im Proporzwahlverfahren gewählt (Absatz 1). Das Gemeindepräsidium wird weiterhin im Majorzwahlverfahren (Absatz 2) gewählt.

#### Artikel 15

Anpassung der Mitgliederzahl des Gemeinderats von sieben Mitgliedern auf fünf Mitglieder. Aus diesem Artikel ergibt sich wie bisher, dass der Sitz des Gemeindepräsidiums in der Zahl der Gemeinderatsmitglieder, die nach Artikel 3 Absatz 1 im Proporzverfahren gewählt werden, inbegriffen ist.

#### Inkrafttreten

Die Änderung tritt auf den 1. April 2020 in Kraft und ist damit auf die Gemeindewahlen 2020, die im April 2020 publiziert werden müssen, anwendbar. Sollten im Jahr 2020 noch Ersatzwahlen in den Gemeinderat nötig sein, würden diese nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt (Nachrücker der ersten Ersatzperson der betroffenen Liste). Es würde also nicht darauf verzichtet, vorzeitig ausscheidende Gemeinderatsmitglieder für den Rest der Amtsdauer bis zum 21. Dezember 2020 noch zu ersetzen, nur weil die Zahl der Gemeinderatsmitglieder auf den 1. Januar 2021 auf fünf Mitglieder sinkt.



## **Organisationsreglement 2000, Wechsel zur Majorzwahl des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt keinen Wechsel zum Majorzsystem an, wenn der Gemeinderat nicht gleichzeitig auf fünf Mitglieder verkleinert wird. Wenn die Verkleinerung des Gemeinderats von den Stimmberechtigten oder bereits vom Grossen Gemeinderat abgelehnt werden sollte, sind die folgenden Änderungen des Organisationsreglements 2000 gegenstandslos.

### Artikel 3

Es werden nur noch die 30 Mitglieder des Grossen Gemeinderats im Proporzwahlverfahren gewählt (Absatz 1) und neu neben dem Gemeindepräsidium vier Mitglieder des Gemeinderats im Majorzwahlverfahren (Absatz 2). Wird neben der Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats auch der Wechsel zum Majorzsystem beschlossen, ersetzt diese Fassung von Artikel 3 OgR 2000 die Fassung, wie sie bei der Verkleinerung des Gemeinderats beschlossen worden ist.

### Artikel 47

#### *Absatz 1 Buchstabe d*

Wie auf Bundes- und Kantonsebene sind auch für die Gemeinderatswahlen keine ausseramtlichen Wahlzettel mehr vorgesehen. Die Wahlberechtigten erhalten den amtlichen, leeren Wahlzettel mit vier Zeilen, auf denen sie ihre Kandidatenstimmen abgeben können.

#### *Absatz 1 Buchstabe h*

Der Begriff Listen wird bei Proporzwahlen verwendet. Bei Majorzwahlen mit Minderheitenschutz spricht das Gemeindegesetz von Wählergruppen, weshalb hier die neutrale Bezeichnung Wahlvorschlag verwendet wird.

#### *Absatz 1 Buchstabe i*

Ein Nachrücken der ersten Ersatzperson ist nur bei den Proporzwahlen in den Grossen Gemeinderat möglich. Bei einer Vakanz im Gemeinderat erfolgt eine Ersatzwahl im Majorzverfahren.

#### *Absatz 1 Buchstabe k*

Ist ein Anspruch auf Minderheitenschutz gestellt, können die Wahlberechtigten neben den Kandidatenstimmen auch eine Parteistimme abgeben. Es rechtfertigt sich deshalb, die Wahlzettel elektronisch auszumitteln, wofür ein separater Wahlausschuss zuständig sein soll (derselbe, der auch die Proporzwahl in den Grossen Gemeinderat elektronisch ausmittelt).

### Artikel 56

Die bisherigen Bestimmungen zur Majorzwahl ins Gemeindepräsidium (Artikel 56 bis 58) sind durch neue Bestimmungen zu den Majorzwahlen zu ersetzen, die neu neben dem Gemeindepräsidium auch die Wahl von vier Gemeinderatsmitgliedern berücksichtigen (Absatz 1). Viele Bestimmungen können sowohl auf die Wahl ins Gemeindepräsidium wie auf die Wahl in den Gemeinderat angewendet werden.

Absatz 2 enthält eine Bestimmung, die mit dem bisherigen Artikel 57 vergleichbar ist. Ausgehend von einem ordentlichen Wahltermin um den 20. September müsste ein zweiter Wahlgang spätestens Mitte August stattfinden können, der erste Wahlgang damit anfangs Juli. Die Frist für die Anordnung von Ersatzwahlen beträgt drei Monate (Artikel 20 Absatz 2 WAR). Damit erfolgt eine Ersatzwahl im letzten Jahr einer Legislatur nur noch, wenn die Demission spätestens im März eintrifft. Ob eine als Ersatz gewählte Person mit dem Vermerk "bisher" zu den Gesamterneuerungswahlen vom Herbst antreten könnte, hängt davon ab, ob ein zweiter Wahlgang für die Ersatzwahl nötig ist.

## Artikel 57

### *Absätze 1 und 2*

Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind (ein Vorschlag für das Gemeindepräsidium, vier vorgeschlagene Personen für den Gemeinderat), erfolgt eine stille Wahl durch den Gemeinderat (Absatz 1). Andernfalls findet eine Urnenwahl statt (Absatz 2). Die stille Wahl kommt auch dann zum Zuge, wenn für einen zweiten Wahlgang nicht mehr Personen zur Wahl stehen als noch Sitze zu besetzen sind (Artikel 57c Absatz 2).

### *Absatz 3*

Eine still ins Gemeindepräsidium gewählte Person ist für den Gemeinderat nicht mehr wählbar. Kandidiert diese Person auch für den Gemeinderat, entfällt die Kandidatur. Die ins Gemeindepräsidium gewählte Person kann jedoch für die Wahl in den Gemeinderat noch ersetzt werden.

## Artikel 57a (neu)

### *Absätze 1 und 2*

Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (Absatz 1). Das absolute Mehr wird wie bei den Ständerats- und Regierungsratswahlen berechnet (Absatz 2).

### *Absatz 3*

Es ist rechnerisch möglich, dass mehr Personen das absolute Mehr erreichen als Sitze zu besetzen sind. In diesem Fall sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

### *Absatz 4*

Wird das Gemeindepräsidium nicht still gewählt, ist es möglich, dass eine Person sowohl ins Gemeindepräsidium als auch in den Gemeinderat gewählt wird. In diesem Fall gilt die Wahl ins Gemeindepräsidium. Die nicht direkt in den Gemeinderat gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl übernimmt den freien Sitz, sofern sie das absolute Mehr ebenfalls erreicht hat.

### *Absatz 5*

Aufgrund der Minderheitenschutzbestimmungen ist es möglich, dass im ersten Wahlgang eine Person gewählt wird, die das absolute Mehr nicht erreicht. Dies ist in Artikel 58 geregelt, weshalb dieser Artikel dem Artikel 57a vorgeht.

## Artikel 57b (neu)

### *Absatz 1*

Ist ein zweiter Wahlgang nötig, findet er vier bis sechs Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

### *Absatz 2*

Für den zweiten Wahlgang sind höchstens doppelt so viele Kandidierende zugelassen, als noch Sitze zu besetzen sind. Die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten ergeben sich aufgrund der Stimmen im ersten Wahlgang. Zieht eine für den zweiten Wahlgang berechnete Person ihre Kandidatur zurück, wird sie nicht durch die nächste im ersten Wahlgang nicht gewählte Person ersetzt. Ist eine Person ins Gemeindepräsidium gewählt worden, hat beim Gemeinderat aber das absolute Mehr nicht erreicht, wird sie bei der Bestimmung der Zugelassenen für den zweiten Wahlgang nicht berücksichtigt.

### *Absatz 3*

Theoretisch können zwei (oder mehr) Kandidierende, die das absolute Mehr nicht erreicht haben, im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Hier soll nicht das Los darüber entscheiden, wer am zweiten Wahlgang teilnimmt. Vielmehr sollen alle Kandidierenden mit der gleichen Stimmenzahl für den zweiten Wahlgang zugelassen sein.

### *Absätze 4 und 5*

Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr (Absatz 4). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Absatz 5).

## Artikel 57c (neu)

### *Absatz 1*

Ein Rückzug der Kandidatur für den zweiten Wahlgang ist innert drei Tagen ab dem ersten Wahlgang möglich. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen und bis um 16 Uhr des dritten Tags (Mittwoch) auf der Gemeindeschreiberei eintreffen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c WAR in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 WAR).

### *Absatz 2*

Stehen für den zweiten Wahlgang nur noch so viele Kandidierende zur Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind, erfolgt eine stille Wahl durch den Gemeinderat und der zweite Wahlgang entfällt. Wenn aufgrund von Rückzügen zu wenig Kandidierende zur Wahl stehen, erklärt der Gemeinderat die noch zur Verfügung stehenden Personen als gewählt und ordnet eine neue Ersatzwahl an, für welche wieder die ordentlichen Fristen von Artikel 20 Absatz 2 WAR gelten. Der Begriff "Ersatzwahl" ist bewusst gewählt, um nicht die längeren Fristen der ordentlichen Gesamterneuerungswahlen (Artikel 20 Absatz 1 WAR) anwenden zu müssen.

## Artikel 58

Dieser Artikel regelt den gesetzlich vorgeschriebenen Minderheitenschutz bei der Majorzwahlen von Organen mit mehreren Mitgliedern. Er kommt auch bei einer gleichzeitigen Ersatzwahl von mehreren Gemeinderatsmitgliedern zum Zuge.

### *Absatz 1*

Der Anspruch auf Minderheitenschutz muss zwingend auf dem einzureichenden Wahlvorschlag angemeldet werden. Fehlt dieser Vermerk auf dem eingereichten Wahlvorschlag, ist der Anspruch auf Minderheitenschutz verwirkt.

### *Absätze 2 bis 5*

Um den Minderheitenschutz bei geheimen Wahlen gewährleisten zu können, haben die Wahlzettel ähnlich der Proporzahlen eine Zeile für die unterstützte Wählergruppe zu enthalten. Die Anzahl der Wahlzettel, welche die Bezeichnung der gleichen Wählergruppe enthalten, gelten als Parteistimmen dieser Wählergruppe (Absatz 5). Die Parteistimmenzahl wird mit der Gesamtzahl der Mitglieder des zu wählenden Organs mit Einschluss des Präsidiums (5) multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der eingelangten Wahlzettel (ohne leere und ungültige Wahlzettel) dividiert. Ergibt die Rechnung 1,40 bis 2,80, hat die Minderheit einen Sitz zugute, ab 2,81 einen zweiten Sitz und ab 4,21 einen dritten Sitz.

*Beispiel:* Die Parteien A, B und C treten mit je zwei Kandidierenden (A1, A2, B1, B2, C1 und C2) zu den Wahlen an. Die Partei C macht Minderheitenschutz geltend. 140 Personen nehmen an der Wahl teil. Je 40 Personen unterstützen die Parteien A und B, die ihre Kandidierenden gegenseitig wählen (A1: 82 Stimmen, A2 und B1: je 80 Stimmen, B2: 79 Stimmen). 60 Personen unterstützen Partei C und geben die Stimme den Kandidierenden C1 (60 Stimmen) und C2 (59 Stimmen). Aufgrund des absoluten Mehrs von 56  $[(82+80+80+79+60+59) : 4 : 2]$  haben alle Kandidierenden das absolute Mehr erreicht. Die Kandidaturen C1 und C2 würden als überzählig leer ausgehen. Die Berechnung des Minderheitenanspruchs ergibt aber für die Partei C 2,14  $[(60 \text{ Wahlzettel Partei C} \times 5 \text{ Gemeinderatssitze inklusive Präsidium}) : 140 \text{ Wahlzettel}]$ . Die Partei C hat damit Anspruch auf einen Sitz, der von C1 zulasten von B2 übernommen wird. C1 würde diesen Sitz auch erhalten, wenn C1 das absolute Mehr nicht erreicht hätte (Absatz 4).

## Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. April 2020 in Kraft und sind damit auf die Gemeindewahlen 2020, die im April 2020 publiziert werden müssen, anwendbar. Sollten im Jahr 2020 noch Ersatzwahlen in den Gemeinderat nötig sein, würden diese nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt (Nachrücken der ersten Ersatzperson der betroffenen Liste).

## ***Wahl- und Abstimmungsreglement***

Der Gemeinderat beantragt keinen Wechsel zum Majorzsystem an, wenn der Gemeinderat nicht gleichzeitig auf fünf Mitglieder verkleinert wird. Wenn die Verkleinerung des Gemeinderats von den Stimmberechtigten oder bereits vom Grossen Gemeinderat abgelehnt werden sollte, sind die folgenden Änderungen des Wahl- und Abstimmungsreglements gegenstandslos.

### Artikel 2

#### *Absatz 3*

Wann den Wahlberechtigten das Wahlmaterial bei einem zweiten Wahlgang auf Gemeindeebene zugestellt sein muss, ist bisher nicht geregelt. Es ist im Sinne einer Lückenfüllung auf die Bestimmungen zu den Majorzwahlen auf Kantonsebene abgestellt worden. Diese kantonale Regelung von zehn Tagen vor dem Wahltag wird nun im neuen Absatz 3 auch für die Gemeinde festgehalten.

#### *Absatz 4*

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und ergänzt mit der Bestimmung, dass dem Wahlmaterial bei den Majorzwahlen eine Liste mit den wählbaren Personen beigelegt werden muss, damit die Wahlberechtigten wissen, welchen Personen sie gültig die Stimme geben können.

### Artikel 6

Wie auf Bundes- und Kantonsebene sind auch für die Gemeinderatswahlen keine ausseramtlichen Wahlzettel mehr vorgesehen. Die Zustellung von ausseramtlichen Wahlzetteln (mit den vorgedruckten Namen der Kandidierenden) wird deshalb auf die Proporzwahl in den Grossen Gemeinderat beschränkt.

### Artikel 7

Die amtlichen Wahlzettel für die Wahl in den Grossen Gemeinderat enthalten Felder für die Listennummer und die Listenbezeichnung sowie 30 Linien für die Kandidierenden, denen die Stimme gegeben werden soll. Der amtliche Wahlzettel für das Gemeindepräsidium beschränkt sich auf eine Zeile für den Eintrag der Person, die gewählt werden soll. Bei den amtlichen Wahlzetteln für den Gemeinderat ist zu unterscheiden, ob ein Anspruch auf Minderheitenschutz geltend gemacht ist. Ist dies der Fall, enthält der Wahlzettel neben den vier Linien für die Kandidierenden, denen die Stimme gegeben werden soll, noch ein Feld für die Bezeichnung der Wählergruppe, die als Parteistimme für die Berechnung des Minderheitenanspruchs dient.

### Artikel 8

Keine Bemerkung.

### Artikel 12

#### *Absatz 1*

Mit Wählergruppe wird die Bezeichnung übernommen, wie sie das Gemeindegesetz bei den Bestimmungen über den Minderheitenschutz verwendet.

#### *Absatz 2*

Wegen der Bestimmungen zum Minderheitenschutz müssen nicht nur die Wahlvorschläge für den Grossen Gemeinderat, sondern auch diejenigen für die Majorzwahl in den Gemeinderat eine Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe enthalten.

#### *Absatz 4*

Da bei der Wahl in den Gemeinderat ein Name nur einmal auf dem Wahlzettel aufgeführt werden darf (Kumulieren nicht gestattet), wird die zweimalige Nennung des gleichen Namens auf den Grossen Gemeinderat beschränkt.

#### *Absatz 5*

Absatz 5 wiederholt die Bestimmung von Artikel 58 Absatz 1 OGR 2000.

#### Artikel 14

Listenverbindungen sind nur in einer Proporzwahl möglich.

#### Artikel 19

Damit nicht alle 20 Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags einen Ersatzvorschlag unterschreiben müssen, der innert sehr kurzer Zeit einzureichen ist, wird nur noch verlangt, dass die Mehrheit der Unterzeichnenden, also mindestens 11, den Ersatzvorschlag unterzeichnen müssen, damit er gültig ist.

#### Artikel 20

##### *Absatz 2*

Ersatzwahlen sind neu auch beim Gemeinderat möglich, was in der Einleitung von Absatz 2 ergänzt wird.

##### *Absatz 3 (neu)*

Zudem wird die Frist für den Rückzug einer Kandidatur für einen zweiten Wahlgang hier ergänzt. Dies erfolgt, damit Absatz 4 (bisher Absatz 3; Eingabe auf der Gemeindeschreiberei bis 16 Uhr des letzten Tags der Frist) auch auf den Rückzug einer Kandidatur für einen zweiten Wahlgang gilt. Damit herrscht rasch Klarheit, ob ein zweiter Wahlgang nötig ist oder nicht, und es ist nicht die B-Post-Frist einer Postaufgabe am letzten Tag der Frist abzuwarten.

#### Artikel 21

##### *Absatz 1*

Listennummern (und entsprechend auch Kandidatennummern) gibt es nur bei den Proporzwahlen. Damit sind Listennummern nur noch für den Grossen Gemeinderat auszulösen.

##### *Absatz 2*

Absatz 2 wird gestrichen. Die Bestimmung wird in den neuen Artikel 21a integriert.

#### Artikel 21a (neu)

Der Artikel übernimmt Artikel 21 Absatz 2, angepasst an die neu unterschiedlichen Angaben für die Wahlen in den Grossen Gemeinderat bzw. den Gemeinderat. Zudem wird festgehalten, dass bei der Publikation der Wahlvorschläge für den Gemeinderat festgehalten wird, welche Wählergruppen Minderheitenansprüche geltend machen.

#### Neuer Zwischentitel 3a.

Die Artikel 12 bis 21 betreffen alle Urnenwahlen, die Artikel 22 bis 28 nur den Grossen Gemeinderat, weshalb vor Artikel 22 ein entsprechender neuer Zwischentitel eingefügt wird.

#### Artikel 22

Präzisierung, dass sich der Artikel ausschliesslich auf den Grossen Gemeinderat bezieht.

#### Artikel 23

Präzisierung in der Marginalie, dass sich der Artikel ausschliesslich auf den Grossen Gemeinderat bezieht.

## Artikel 27

Es wird präzisiert, dass ein Vorschlag nicht von allen ursprünglichen Listenunterzeichnenden unterzeichnet sein muss, sondern nur noch von der Mehrheit der ursprünglichen Listenunterzeichnenden, die im Zeitpunkt des neuen Vorschlags noch in Interlaken wahlberechtigt sind. Dies ist bei Ersatzwahlen nach Artikel 28 bereits bisher so gehandhabt worden, wenn auf einer Liste keine Ersatzleute mehr für eine Ersatzwahl zur Verfügung standen.

## Artikel 28 Absatz 3

Standen für Ersatzwahlen nach Artikel 28 keine Ersatzleute mehr zur Wahl, ist sinngemäss auf Artikel 27 Absatz 1 abgestützt worden. Mit Artikel 28 Absatz 3 wird diese Praxis legitimiert.

## Neuer Zwischentitel 3b.

Die Artikel 29 und 30 betreffen wieder alle Urnenwahlen, weshalb vor Artikel 29 noch einmal ein neuer Zwischentitel eingefügt werden muss.

## Indirekte Änderung des Kommissionenreglements 2017

### *Artikel 8a (neu)*

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe k OGR 2000 ermächtigt den Grossen Gemeinderat, für die Auszählung der Proporzahlen (und neu auch der Wahl in den Gemeinderat, wenn der Minderheitenschutz beantragt ist) eine andere Regelung zu treffen als diese Aufgabe der Abstimmungskommission zu übertragen. Der Grosse Gemeinderat kann Detailregelungen an den Gemeinderat delegieren (Artikel 47 Absatz OGR 2000). Der separate (EDV-)Wahlausschuss für die Proporzahlen (und neu die Wahl in den Gemeinderat, wenn der Minderheitenschutz beantragt ist), ist jedoch nur in der Wahl- und Abstimmungsverordnung des Gemeinderats festgehalten, ohne dass eine Delegationsnorm des Grossen Gemeinderats bestehen würde. Die vorliegenden Änderungen bieten die Gelegenheit, die Delegationsnorm zu schaffen. Die Abstimmungskommission kommt jedoch im Wahl- und Abstimmungsreglement nicht vor. Vielmehr sind ihre Aufgaben im Kommissionenreglement 2017 geregelt. Es macht deshalb Sinn, die Delegationsnorm an den Gemeinderat für die Schaffung eines separaten Wahlausschusses im Kommissionenreglement 2017 zu verankern. Diese geschieht mit der indirekten Ergänzung des Kommissionsreglements mit einem neuen Artikel 8a (Ziffer II. der Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements).

## Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. April 2020 in Kraft und sind damit auf die Gemeindewahlen 2020, die im April 2020 publiziert werden müssen, anwendbar. Bedingung ist jedoch, dass die Stimmberechtigten vorgängig die OGR-Änderung zur Majorzwahl eines auf fünf Mitglieder reduzierten Gemeinderats annehmen.

## ***Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017***

### Artikel 3 und 4

Die bisher getrennten Bestimmungen zum Gemeindepräsidium und zum Gemeinderat werden zusammengefasst, damit der Gemeinderat mehr Spielraum für die Ressortbildung und daraus für die Verteilung von Stellenprozenten erhält. Im Gegensatz zu heute mit einem fixen Pensum für das Gemeindepräsidium kann der Gemeinderat auch das Pensum des Gemeindepräsidiums bestimmen. Die Einreihungen des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder bleiben unverändert. Hingegen werden die Stellenprozente von bisher 210 (60 für das Gemeindepräsidium und 150 Prozent für sechs Gemeinderatsmitglieder) auf gesamthaft 240 Prozent einer Vollzeitstelle erhöht, weil sich – wie weiter oben ausgeführt – die zeitliche Belastung deutlich erhöht hat. Artikel 3 Absatz 2 hält jedoch fest, dass das höchste Pensum (wohl dasjenige des Gemeindepräsidiums) 80 Prozent nicht übersteigen soll und das tiefste 30 Prozent

nicht unterschreiten. Die 240 Prozent liegen nur um 3 Prozent über den 237 Prozenten, welche die nicht ständige Kommission Behördenreorganisation für das Jahr 2012 ermittelt hatte.

Der Gemeinderat beantragt die bisherige Reduktion der Entschädigung um 20 Prozent wegen Ehrenamtlichkeit des Mandats fallen zu lassen. Die zeitliche Beanspruchung hat nichts mehr mit Ehrenamtlichkeit zu tun. Das Gemeinderatsmandat hat nichts mehr mit Hobby oder Freizeitbeschäftigung zu tun, sondern ist einer beruflichen Tätigkeit gleichzustellen. Der Zeitaufwand ist ausgewiesen und sollte angemessen entschädigt werden.

#### *Artikel 4 Absatz 3 (neu)*

Die heutige Regelung der Entschädigung des Gemeindepräsidiums führt dazu, dass ein amtierendes Gemeinderatsmitglied, das auf den 1. Januar 2021 ins Gemeindepräsidium gewählt würde, mit einer Ausnahme bei Hochrechnung auf 100 Prozent einen tieferen Basislohn als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident hätte als 2020 als Gemeinderatsmitglied. Dies kann mit einer Mitberücksichtigung der Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied bei der Einreihung im Gemeindepräsidium korrigiert werden. Wenn ein amtierendes Gemeinderatsmitglied ins Gemeindepräsidium gewählt wird, sollen die vollen Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied berücksichtigt werden. Hat das neue Gemeindepräsidium zwei volle Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied absolviert, erfolgt die Anfangseinreihung für das Gemeindepräsidium in die Gehaltsstufe 60 statt 54, bei drei vollen Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied in die Gehaltsstufe 69. Bei einer vollen Amtsdauer ist keine Anpassung nötig, weil der Bruttolohn in der Gehaltsstufe 54 der Gehaltsklasse 25 (Anfangseinreihung im Gemeindepräsidium) frankenmässig höher ist als die Einreihung in den Gehaltsstufen 54 und 60 der Gehaltsklasse 24 (Einreihung Gemeinderatsmitglied mit einem bis vier bzw. fünf bis acht Amtsjahren). Bei einer Ersatzwahl während einer Legislatur sind volle Amtsdauern als volle vier Jahre bzw. 48 Monate zu verstehen.

#### Artikel 5

In den letzten Jahren sind vermehrt Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Projektteams für die Bewältigung grosser Aufgaben und Projekte eingesetzt worden, häufig mit ressortübergreifender Zusammensetzung. Der Zeitaufwand in diesen Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder Projektteam ist oft überdurchschnittlich gross (z. B. Gesamtplanung Aula, Rechtsformänderung Eissportzentrum, soziale Brennpunkte). Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Projektteams sollen neu ebenfalls zu einem einfachen Sitzungsgeld berechtigen (ohne Zuschlag für den Vorsitz; Artikel 9 Absatz 3). Bedingung ist, dass diese Personengruppen offiziell durch den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat oder eine ständige Kommission eingesetzt werden.

#### Artikel 7

Bisher ist die Entschädigung des Gemeindepräsidiums krankentaggeldversichert. Die Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung rechtfertigt es, diese Versicherung für alle Gemeinderatsmitglieder einzuführen (Absatz 1), mit hälftiger Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder an den Prämien (Absatz 2).

#### Artikel 9

Im Gegenzug zur Aufnahme von Sitzungen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Projektteams in die Sitzungsgeldberechtigung (Artikel 5) sind solche Sitzungen in Artikel 9 Absatz 3 vom Zuschlag bei Leitung der Sitzung auszuschliessen.

In der Vernehmlassung ist von einer Partei verlangt worden, die vorliegende Reglementsanpassung mit einer generellen Erhöhung der Entschädigungen der Gemeindeorgane zu verbinden. Da alle Mehrpersonengremien mit Ausnahme des Gemeinderats ausschliesslich über Sitzungsgelder entschädigt werden, bedeutet der Antrag der Partei eine Erhöhung der Sitzungsgelder. Diese Änderung betrifft die Vorlage der Verkleinerung des Gemeinderats mit Anpassung der Gemeinderatsentschädigung nur marginal. Sie wird jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen in die vorliegende Änderung aufgenommen, auch weil dadurch die Zuständigkeit zum Beschluss über die Reglementsänderung unverändert bleibt (siehe weiter unten unter "Finanzielles" und unter "Rechtliches"). Artikel 9 Absatz 1 sieht eine Erhöhung der Sitzungsgelder von heute 50 auf neu 60 Franken vor, wobei dieser Betrag neu eine Sitzungsdauer bis zu zwei

Stunden (bisher bis zu drei Stunden) abdecken soll. Für jede weitere Stunde sollen nach Absatz 2 30 Franken (bisher 20 Franken) ausgerichtet werden. Die Entschädigung des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission nach Absatz 5 wird auf 250 Franken (bisher 200 Franken) angehoben.

#### Artikel 10

Mit den neuen Ansätzen von Artikel 9 berechtigt eine Sitzung von 6 Stunden Dauer zu einem Sitzungsgeld von 180 Franken, bei mehr als 6 Stunden von 210 Franken, bei mehr als 7 Stunden zu 240 Franken und bei mehr als 8 Stunden (z. B. 08.15 bis 17.00 Uhr) zu 270 Franken. Die Berechnung nach Artikel 9 ergibt damit eine angemessene Entschädigung, so dass auf spezielle Tagesentschädigungen verzichtet werden kann.

#### Artikel 14

Die Übergangsbestimmung in Artikel 14 wirkte auf den 1. Januar 2017. Sie kann aufgehoben werden, umso mehr die darin erwähnten Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 mit der vorliegenden Änderung einen anderen Inhalt erhalten.

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

#### Anpassung bei Ablehnung einer Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats durch die Stimmberechtigten (Ziffer III.)

Wird der Gemeinderat auf den 1. Januar 2021 nicht auf fünf Mitglieder reduziert, ist Artikel 3 anzupassen. Da bei sieben statt fünf Mitgliedern keine Einsparungen bei Anlässen möglich sind, an denen alle Gemeinderatsmitglieder teilnehmen, sind die Prozente der Pensen der Gemeinderatsmitglieder von 240 auf 250 Prozent zu erhöhen. Die einzelnen Pensen sollen sich zwischen 20 und 70 Prozent bewegen. Die Senkung der unteren Limite von 25 Prozent gemäss Vernehmlassungsvorlage auf nun 20 Prozent entspricht der Vernehmlassungseingabe der Sozialdemokratischen Partei (SP).

Lehnt bereits der Grosse Gemeinderat die Verkleinerung des Gemeinderats ab, wird die Änderung bei der Beschlussfassung der Reglementsänderung direkt in Artikel 3 vorgenommen.

### **Vernehmlassung**

Zu dieser Vorlage ist eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt worden. Trotz der kurzen Vernehmlassungsfrist haben alle in den Grossen Gemeinderat 2017 bis 2020 gewählten Parteien – die Eidgenössisch-demokratische Partei (EDU) im Rahmen der Eingabe der Fraktion mit der Evangelischen Volkspartei (EVP) – und die Finanzkommission Stellung genommen. Aus der Bevölkerung hat sich niemand an der Vernehmlassung beteiligt.

- Die Freisinnig-demokratische Partei (FDP) lehnt eine Änderung des Wahlsystems ab, ebenso eine Verkleinerung des Gemeinderats, letzteres mindestens bezüglich der Legislatur 2021 bis 2024. Die neue Entschädigungsregelung ab Legislatur 2021 bis 2024 wird unterstützt. Zur Entschädigungsregelung 2020 äussert sich die FDP nicht.
- Die Schweizerische Volkspartei (SVP) unterstützt die Verkleinerung des Gemeinderats auf fünf Mitglieder, lehnt aber den Übergang zur Majorzwahl des Gemeinderats ab. Die Anpassung der Gemeinderatsentschädigungen 2020 und ab 2021 werden unterstützt. Der Gemeinderat wird gebeten, zuhanden der Ressortverteilung im neuen Gemeinderat Aussagen über den Arbeitsumfang der einzelnen Gemeindeaufgaben zu machen. Dies wird vom Gemeinderat aufgenommen und nächstes Jahr aufgearbeitet.
- Die SP lehnt eine Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats ab, unterstützt hingegen eine Anpassung der Entschädigungen. Das Pensum des Gemeindepräsidiums sollte bei 70 Stellenprozenten liegen. Bei den Gemeinderatsmitgliedern solle auch ein Pensum von 20 Stellenprozenten möglich sein. Letzteres ist in die Änderung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 in der



Fassung bei weiterhin sieben Gemeinderatsmitgliedern aufgenommen worden. Weiter wird dem Gemeinderat empfohlen, weitere Kompetenzdelegationen an die Verwaltung zu prüfen, um die Gemeinderatsmitglieder zu entlasten. Dies wird vom Gemeinderat aufgenommen und nächstes Jahr geprüft werden. Schliesslich wird vorgeschlagen zu prüfen, ob es möglich wäre, dem Gemeinderat die Kompetenz für befristete Erhöhungen der Pensen oder der Entschädigungen zu geben. Der Gemeinderat möchte darauf verzichten, da er davon ausgeht, mit der vorgeschlagenen Regelung genügend Spielraum zu erhalten.

- Die Grüne Partei steht einer Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats kritisch gegenüber. Sie schlägt vor, dass für jedes Gemeinderatsmitglied eine ausstehende Stellvertretung bezeichnet wird, mit der das Amt oder einzelne Verpflichtungen aufgeteilt werden könnten. Die bernische Gemeindegesetzgebung schliesst Stellvertretungen nicht grundsätzlich aus. Einer Stellvertretung im Gemeinderat stehen jedoch entgegen, dass die Verhandlungen im Gemeinderat geheim sind, der Gemeinderat als Kollegialbehörde tagt und beschliesst und für sein Handeln auch disziplinarisch, strafrechtlich oder haftungsrechtlich belangt werden kann. Im "Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern", Daniel Arn und weitere, Bern, 1999, finden sich den auch keinerlei Ausführungen zu einer Stellvertretung im Gemeinderat, während eine Stellvertretung im Parlament und in ständigen Kommissionen jeweils kurz abgehandelt wird, jedoch mit dem Hinweis, dass eine Stellvertretung in jedem Fall durch das gleiche Organ gewählt werden müsste wie die vertretene Person. Die von den Grünen vorgeschlagene Bezeichnung einer Stellvertretung durch ein Gemeinderatsmitglied selber ist damit nicht möglich.
- Die EVP/EDU ist bezüglich der Verkleinerung des Gemeinderats gespalten, nimmt zur Majorzwahl des Gemeinderats im Falle einer Verkleinerung nicht Stellung und unterstützt die neuen Entschädigungsregelungen.
- Die Finanzkommission unterstützt die Verkleinerung des Gemeinderats mehrheitlich und äussert sich nicht zum Wahlverfahren. Sie empfiehlt jedoch, die Aufgabenzuweisung an das Ressort Präsidiales moderat vorzunehmen, um nicht ein Übergewichtiges Ressort Präsidiales und damit einen Zweiklassen-Gemeinderat zu schaffen. Weiter empfiehlt die Finanzkommission mit Hinweis auf die Abstimmung vom November 2015, in der eine Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium abgelehnt worden ist, die Änderung des Sitzungsgeldreglements dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Die Frage der Überbrückungsentschädigung an das Gemeindepräsidium ist nicht Bestandteil dieses Geschäfts, sondern wird separat behandelt. Die Vorlage der Verkleinerung des Gemeinderats mit der neuen Entschädigungsregelung in einem Geschäft an die Stimmberechtigten widerspricht dem Grundsatz der Einheit der Materie, weil es durchaus möglich ist, die Verkleinerung des Gemeinderats und die Änderung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 unterschiedlich zu entscheiden. Ein Verzicht auf die Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats bei gleichzeitiger Erhöhung der Entschädigung ist möglich und vertretbar. Eine Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats bei gleichzeitiger Ablehnung einer Erhöhung der Entschädigung löst das Problem nicht, das die Vorlage überhaupt ausgelöst hat. Die Entschädigungsregelung untersteht dem fakultativen Referendum. Es steht den Stimmberechtigten frei, dieses zu ergreifen, wenn sie darüber abstimmen möchten.

## **Vorprüfung**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung beurteilt die geplanten Änderungen des Organisationsreglements 2000 mit Vorprüfungsbericht vom 25. September 2019 als genehmigungsfähig. Sämtliche Hinweise im Vorprüfungsbericht sind übernommen worden.

## **Finanzielles**

Die Erhöhung der Stellenprozente der Gemeinderatsmitglieder mit gleichzeitigem Wegfall des Abzugs für Ehrenamtlichkeit führt ab 2021 zu Mehrkosten gegenüber heute von knapp 40 Prozent oder 115'000 Franken pro Jahr. Hinzu kommen rund 12'000 Franken für zusätzliche Sitzungsgelder durch den Einbezug der Ausschuss-, Arbeitsgruppen- und Projektteamsitzungen in die Sitzungsgeldberechtigung.

Für den Grossen Gemeinderat und die ständigen Kommissionen sind die Sitzungsgelder, die in der Annahme einer Vollbesetzung für die Sitzungen von Januar 2019 bis Oktober 2019 angefallen wären, aufgrund der Sitzungsdauer und der neuen Ansätze berechnet worden. Daraus ergab sich eine Erhöhung der Kosten um 28,8 Prozent. Die Sitzungsgelder betragen im Jahr 2018 insgesamt rund 55'000 Franken. Die Mehrkosten aufgrund der höheren Sitzungsgelder dürften sich damit pro Jahr annäherungsweise auf knapp 16'000 Franken belaufen.

Mehrkosten aus der Anrechnung von Gehaltsstufen für das Gemeindepräsidium (Artikel 4 Absatz 3 SitzungsgeldR) entstehen nur, wenn ein bisheriges Gemeinderatsmitglied ins Gemeindepräsidium gewählt wird. Diese Mehrkosten pro Jahr liegen im tiefen vierstelligen Frankenbereich.

## **Rechtliches**

Die Änderung des Organisationsreglements 2000 fällt in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a OGR 2000). Der Gemeinderat sieht vor, die Abstimmungen über die Änderung des Organisationsreglements 2000 (1. Verkleinerung des Gemeinderats auf fünf Mitglieder – 2. Wahl des Gemeindepräsidiums und von vier Gemeinderatsmitgliedern im Majorzverfahren) am 9. Februar 2020 durchzuführen, damit die Änderung bei der Ausschreibung der Gemeindewahlen für die Legislatur 2021 bis 2024 im April 2020 beschlossen ist. Dabei soll die Abstimmungsfrage zur Majorzwahl nur ausgezählt werden, wenn die Stimmberechtigten der Verkleinerung des Gemeinderats zustimmen. Mit diesem Vorgehen soll verhindert werden, dass die Stimmberechtigten die vom Gemeinderat nicht beabsichtigte Wahl des Gemeinderats in der bisherigen Zusammensetzung mit sieben Mitgliedern im Majorzverfahren beschliessen könnten.

Für die Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements ist der Grosse Gemeinderat abschliessend zuständig (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e OGR 2000).

Die Änderung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 läge grundsätzlich ebenfalls in der abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e OGR 2000), doch übersteigen die finanziellen Auswirkungen die Kompetenz des Grossen Gemeinderat und fallen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a OGR 2000 unter das fakultative Referendum (Nachkredit für jährlich wiederkehrende Mehraufwendungen von 143'000 Franken zu den bisherigen Sitzungsgeldern und Gemeinderatsentschädigungen).

## **Ausblick**

Parallel zu dieser Vorlage überprüft der Gemeinderat auch die Notwendigkeit der ständigen Kommissionen und deren Mitgliederzahl und Aufgaben. Allfällige Anpassungen sollen dem Grossen Gemeinderat spätestens für die Augustsitzung 2020 vorgelegt werden, damit diese für die Kommissionswahlen 2021 bis 2024 in der GGR-Schlussitzung 2020 berücksichtigt werden können.

## **Abstimmungsverfahren**

### **1. Abstimmung (Antrag A)**

Der Grosse Gemeinderat entscheidet, ob der Gemeinderat auf fünf Mitglieder verkleinert werden soll.

### **2. Abstimmung (Antrag B)**

Der Grosse Gemeinderat entscheidet, ob der auf fünf Mitglieder verkleinerte Gemeinderat im Majorzverfahren gewählt werden soll.

Dieser Antrag kommt nur zur Abstimmung, wenn der Grosse Gemeinderat der Verkleinerung des Gemeinderats (Antrag A) zugestimmt hat.

### **3. Abstimmung (Antrag C)**

Der Grosse Gemeinderat entscheidet, ob die Entschädigung des Gemeinderats ab 2021 angepasst werden soll (inklusive generelle Anpassung der Sitzungsgelder für alle Gemeindeorgane).

Je nach Beschluss des Grossen Gemeinderats zu Antrag A kommt Antrag C in einer leicht unterschiedlichen Fassung von Artikel 3 des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 zur Abstimmung (240 Stellenprozente bei Verkleinerung des Gemeinderats [Antrag C1] oder 250 Stellenprozente bei unverändert sieben Gemeinderatsmitgliedern [Antrag C2]).

#### **Anträge**

##### **Antrag A:**

- 1. Die Mitgliederzahl des Gemeinderats wird auf den 1. Januar 2021 von sieben Mitgliedern auf fünf Mitglieder reduziert.**
- 2. Die Änderung der Artikel 3 und 15 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 wird genehmigt.**
- 3. Die Änderung tritt auf den 1. April 2020 in Kraft. Soweit im Jahr 2020 noch Ersatzwahlen nötig sind, erfolgen diese nach den bisherigen Bestimmungen.**
- 4. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.**

##### **Antrag B (nur, wenn der Grosse Gemeinderat dem Antrag A zustimmt):**

- 1. Unter dem Vorbehalt, dass die Mitgliederzahl des Gemeinderats auf den 1. Januar 2021 von sieben Mitgliedern auf fünf Mitglieder reduziert wird, werden neben dem Gemeindepräsidium neu auch vier Gemeinderatsmitglieder im Majorzverfahren gewählt.**
- 2. Die Änderungen der Artikel 3, 47, 56, 57, 57a, 57b, 57c und 58 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 werden genehmigt.**
- 3. Die Änderungen treten auf den 1. April 2020 in Kraft. Soweit im Jahr 2020 noch Ersatzwahlen nötig sind, erfolgen diese nach den bisherigen Bestimmungen.**
- 4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses unterstehen dem obligatorischen Referendum.**
- 5. Die Änderungen der Artikel 2, 6 bis 8, 12, 14, 19 bis 21, 21a, 22, 23, 27 und 28 und die Ergänzung der Zwischentitel 3a und 3b des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 19. Oktober 1999 sowie die indirekte Ergänzung von Artikel 8a des Kommissionenreglements 2017 vom 16. August 2016 werden genehmigt.**
- 6. Die Änderungen nach Ziffer 5 des Beschlusses treten auf den 1. April 2020 in Kraft, sofern die Stimmberechtigten vorher der Änderung des Organisationsreglements 2000 zur Majorzwahl des Gemeinderats zustimmen.**

##### **Antrag C1 (wenn der Grosse Gemeinderat dem Antrag A zustimmt):**

- 1. Die Änderungen der Artikel 3 bis 5, 7, 9, 10 und 14 des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 vom 25. August 2015 werden genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.**

2. **Beschliessen die Stimmberechtigte keine Änderung des Organisationsreglements 2000 zur Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats ab 1. Januar 2021 auf fünf Mitglieder, wird Artikel 3 des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 wie folgt gefasst:**

**Artikel 3**

<sup>1</sup> **Die Pensen aller Gemeinderatsmitglieder inklusive des Gemeindepräsidiums entsprechen maximal 250 Prozent einer Vollzeitstelle.**

<sup>2</sup> **Der Gemeinderat verteilt die Prozente nach Absatz 1 auf das Gemeindepräsidium und die sechs Gemeinderatsmitglieder. Das höchste Pensum soll 70 Prozent nicht übersteigen, das tiefste 20 Prozent nicht unterschreiten.**

3. **Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.**

**Antrag C2 (wenn der Grosse Gemeinderat den Antrag A ablehnt):**

1. **Die Änderungen der Artikel 3 bis 5, 7, 9, 10 und 14 des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 vom 25. August 2015 werden genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.**
2. **Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.**

Interlaken, 6. November 2019

**Gemeinderat Interlaken**

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

- Entwurf Änderung des Organisationsreglements 2000 (Verkleinerung Gemeinderat)
- Entwurf Änderung des Organisationsreglements 2000 (Majorzwahl Gemeinderat)
- Vorprüfungsbericht vom 25. September 2019
- Entwurf Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements
- Entwurf Änderung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017
- Entwurf Änderung der Wahl- und Abstimmungsverordnung 2005 (nur zur Kenntnis)

9. Februar 2020  
(Entwurf für GGR-Sitzung vom  
10. Dezember 2019)

---

## Organisationsreglement 2000

### (Änderung)

---

Die Interlakner Stimmberechtigten,  
gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes vom  
16. März 1998 (GG, BSG 170.11),  
beschliessen:

#### I.

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 wird wie folgt  
geändert:

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz)  
a) 30 Mitglieder des Grossen Gemeinderates,  
b) ~~7~~ 5 Mitglieder des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Sie wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsi-  
dentin oder den Gemeindepräsidenten.

Zuständigkeit  
a) Wahlen

Mitgliederzahl

#### Artikel 15

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten  
aus ~~sieben~~ fünf Mitgliedern.

#### II.

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt auf den 1. April 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Soweit im Jahr 2020 noch Ersatzwahlen nötig sind, erfolgen diese nach  
den bisherigen Bestimmungen.

9. Februar 2020  
 (Entwurf für GGR-Sitzung vom  
 10. Dezember 2019)

## Organisationsreglement 2000

### (Änderung)

Die Interlakner Stimmberechtigten,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes vom  
 16. März 1998 (GG, BSG 170.11),

beschliessen:

#### I.

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 wird wie folgt  
 geändert:

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen **dreissig Mitglieder des Grossen Gemeinderats** im Verhältniswahlverfahren (Proporz).

~~a) 30 Mitglieder des Grossen Gemeinderates~~

~~b) 7 Mitglieder des Gemeinderates~~

<sup>2</sup> Sie wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) **die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten**.

~~a) vier Mitglieder des Gemeinderates und~~

~~b) das Gemeindepräsidium.~~

Zuständigkeit  
 a) Wahlen

#### Artikel 47

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat bestimmt in einem Reglement das Wahl- und  
 Abstimmungsverfahren unter Berücksichtigung, dass

a) die Stimmberechtigten zu jeder Gemeindeabstimmung eine Botschaft  
 zugestellt erhalten

b) Wahlen mindestens drei Monate und Abstimmungen mindestens  
 dreissig Tage vor dem Wahl- und Abstimmungstag anzuordnen sind

c) bei Abstimmungen auch Variantenabstimmungen möglich sind, wobei  
 das doppelte Ja zulässig ist

d) bei ~~Wahlen~~ **Proporzahlen** amtliche und ausseramtliche Wahlzettel  
 zulässig sein sollen

e) bei Wahlen ein gemeinsamer Werbematerialversand durch die Gemein-  
 de organisiert wird, dessen Kosten von der Gemeinde getragen  
 werden

f) für alle Wahlen der Stimmberechtigten Wahlvorschläge einzureichen  
 sind

g) bei Proporzahlen Listen- und Unterlistenverbindungen zulässig sind

h) eine Person für das gleiche Organ nur auf **einer Liste einem Wahlvor-**  
**schlag** kandidieren darf

i) bei Vakanzen im Grossen Gemeinderat **oder im Gemeinderat** wäh-  
 rend einer Amtsdauer die erste Ersatzperson auf der entsprechenden  
 Liste als gewählt erklärt wird; ~~vorbehalten bleiben Artikel 56 bis 58.~~

k) für den Urnendienst und die Auszählerarbeiten eine ständige Kommis-  
 sion geschaffen wird, wobei für die Auszählung von Proporzahlen  
**und die Majorzwahl in den Gemeinderat, wenn der Minderheiten-**  
**schutz beansprucht wird**, eine andere Regelung getroffen werden  
 kann.

Reglement

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat kann Detailregelungen an den Gemeinderat delegieren.

Wahl ins Gemeindepräsidium  
gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 56

~~<sup>1</sup> Die Gemeinde wählt nach dem Majorzwahlverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.~~

~~<sup>2</sup> Liegt nach Bereinigen der Wahlvorschläge nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.~~

~~<sup>3</sup> Liegt mehr als ein gültiger Wahlvorschlag vor, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.~~

~~<sup>4</sup> Ist ein zweiter Wahlgang nötig, findet er drei Wochen nach dem ersten statt. In diesem Wahlgang bleiben noch die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere in Betracht fallende Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erreicht, so nehmen diese alle an der Wahl teil. Für den zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.~~

~~<sup>5</sup> Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das nach Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Leiterin oder den Leiter des Ausmittlungsausschusses in Gegenwart des Ausschusses gezogen wird.~~

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Majorzwahlverfahren vier Mitglieder des Gemeinderats und das Gemeindepräsidium.

<sup>2</sup> Bei Vakanzen im letzten Jahr einer Legislatur finden Ersatzwahlen nur noch statt, wenn ein zweiter Wahlgang mindestens vier Wochen vor dem Termin der Gesamterneuerungswahlen stattfinden kann.

Ersatzwahl  
stille Wahl

#### Artikel 57

~~Wird das Gemeindepräsidium während der letzten sechs Monate einer Amtsdauer frei, findet keine Ersatzwahl mehr statt.~~

<sup>1</sup> Liegen nach Bereinigen der Wahlvorschläge nicht mehr Wahlvorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt.

<sup>2</sup> Liegen mehr gültige Wahlvorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, findet ein Wahlgang statt.

<sup>3</sup> Eine in stiller Wahl ins Gemeindepräsidium gewählte Person, die auch für die Wahl in den Gemeinderat gültig angemeldet ist, nimmt an der Wahl in den Gemeinderat nicht mehr teil, kann jedoch für die Wahl in den Gemeinderat noch ersetzt werden. Für den Ersatzvorschlag gelten dieselben Fristen, wie sie der Grosse Gemeinderat für die Proporzwahlen festlegt.

erster Wahlgang

#### Artikel 57a (neu)

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>2</sup> Die Gesamtzahl der Stimmen ohne leere und ungültige Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis hal-

biert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>3</sup> Erreichen beim Gemeinderat mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu besetzen sind, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

<sup>4</sup> Wird eine Person sowohl ins Gemeindepräsidium als auch in den Gemeinderat gewählt, gilt die Wahl ins Gemeindepräsidium. Sie wird im Gemeinderat durch die Person ersetzt, die von den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl aufweist, sofern diese das absolute Mehr ebenfalls erreicht hat. Hat niemand mehr das absolute Mehr erreicht, wird der Sitz im zweiten Wahlgang besetzt.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 58.

zweiter Wahlgang

#### **Artikel 57b (neu)**

<sup>1</sup> Ist ein zweiter Wahlgang nötig, findet er vier bis sechs Wochen nach dem ersten statt.

<sup>2</sup> In diesem zweiten Wahlgang bleiben höchstens noch doppelt so viele Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl im ersten Wahlgang. Eine bereits ins Gemeindepräsidium gewählte Person wird für den zweiten Wahlgang in den Gemeinderat nicht mehr berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit für die letzte Kandidatur, die für einen zweiten Wahlgang berechtigt, können jedoch alle Personen mit gleicher Stimmenzahl am zweiten Wahlgang teilnehmen.

<sup>4</sup> Für den zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das nach Auszählung des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Abstimmungskommission in Gegenwart des Vizepräsidiums und des Sekretariats der Abstimmungskommission gezogen wird.

Rückzug von Kandidaturen vor dem zweiten Wahlgang

#### **Artikel 57c (neu)**

<sup>1</sup> Innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang können Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Artikel 57b Absatz 2 am zweiten Wahlgang teilnehmen können, ihre Kandidatur schriftlich zurückziehen.

<sup>2</sup> Stehen nur noch so viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die verbleibenden Personen als in stiller Wahl gewählt und ordnet für nicht besetzte Sitze eine Ersatzwahl an.

Sitzuteilung im Gemeinderat bei einer Ersatzwahl ins Gemeindepräsidium  
Minderheitenschutz

#### **Artikel 58**

~~Wird ein Mitglied des Gemeinderates in einer Ersatzwahl ins Gemeindepräsidium gewählt, gelten für die Ersatzwahl in den Gemeinderat die ordentlichen Nachrückungsregeln für den Gemeinderat.~~

<sup>1</sup> An den Wahlen in den Gemeinderat teilnehmende Wählergruppen, die eine Vertretung als Minderheit beanspruchen, haben ihren Vertretungsanspruch auf dem Wahlvorschlag anzumelden.

<sup>2</sup> Der Sitzanspruch der Minderheit wird wie folgt berechnet: (Zahl der von einer Liste erzielten Parteistimmen x 5) : Zahl der eingelangten Wahlzettel, wobei die leeren und ungültigen Zettel ausser Betracht fallen.



<sup>3</sup> Ergibt die Rechnung wenigstens 1,40, besteht Anspruch auf einen Sitz, bei wenigstens 2,81 Anspruch auf zwei Sitze und bei wenigstens 4,21 drei Sitze.

<sup>4</sup> Die Sitzzuteilung aufgrund dieser Bestimmung erfolgt nach dem ersten Wahlgang. Das absolute Mehr ist nicht erforderlich.

<sup>5</sup> Die Parteistimmen einer Wählergruppe nach Absatz 2 entsprechen der Zahl der gültigen Wahlzettel, die auf die Wählergruppe lauten.

## II.

<sup>1</sup> Diese Änderungen treten auf den 1. April 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Soweit im Jahr 2020 noch Ersatzwahlen nötig sind, erfolgen diese nach den bisherigen Bestimmungen.

Amt für Gemeinden  
und Raumordnung

Office des affaires communales  
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

GEVER erfasst

G-Nr. ... 2451 .....

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 77 77  
Telefax 031 634 51 56

Einwohnergemeinde Interlaken  
General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter:  
G.-Nr.:  
Mail:

Monique Schürch  
2019.JGK.6270  
monique.schuerch@jgk.be.ch

25. September 2019

## Einwohnergemeinde Interlaken; Teilrevision Organisationsreglement (Verkleinerung Gemeinderat und Wechsel Wahlsystem)/Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren



Mit Schreiben vom 9. September 2019 sandten Sie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die vorgesehene Änderung des Organisationsreglements (OgR) zur Vorprüfung. Geplant ist eine Verkleinerung des Gemeinderates und damit verbunden ein Wechsel von der Proporz- zur Majorzwahl. Für das Zustellen der das Geschäft erläuternden Unterlagen danke ich Ihnen bestens. Diese haben mir sehr geholfen, die vom Gemeinderat gemachten Überlegungen nachzuvollziehen.

Aufgrund der Ferienabwesenheit der für das Geschäft zuständigen Juristin, Frau Rechtsanwältin Stefanie Feller, wird die Vorprüfung durch mich vorgenommen. Da es bei Wahlvorschriften oft zu Interpretationsschwierigkeiten kommt und die Auslegung doch von grosser Bedeutung sein kann, habe ich mir erlaubt, die Verständlichkeit und Begrifflichkeit sehr genau anzuschauen. Dies führt dazu, dass ich etliche Hinweise mache, die aus Ihrer Sicht vielleicht etwas sehr pingelig erscheinen. Ich hoffe jedoch, dass ich Ihnen den Grund dafür darlegen konnte. Ich halte schon hier fest, dass ich selbstverständlich gerne bereit bin, allfällige Fragen, die sich gestützt auf den Vorprüfungsbericht ergeben, mit Ihnen zu diskutieren.

Aus gemeinderechtlicher Sicht ergeben sich folgende Bemerkungen zu den geplanten Änderungen:

*Art. 15:*

Die Mitgliederzahl des Gemeinderates ist von sieben auf fünf zu korrigieren. Dies ging vergessen.

*Artikel 56*

Bisher war die Frist für die Abhaltung des zweiten Wahlgangs für das Präsidium im Organisationsreglement erwähnt (drei Wochen nach dem ersten Wahlgang). Neu ist für die Majorzwahlen keine Frist mehr im OgR erwähnt. Da diese im Zusammenhang mit der Regelung von Art. 56 Abs. 2 (findet überhaupt eine Ersatzwahl vor den Gesamterneuerungswahlen statt) eine grosse Bedeutung hat, erachte ich die Festlegung der Frist im OgR als sinnvoll, wenn nicht sogar notwendig.

*gem. E-Mail AGR vom 27.9.19  
(Regelung in Art. 57b Abs. 1 enthalten)*

Ich ersuche Sie deshalb, die Frist für die Ansetzung eines allfällig notwendigen zweiten Wahlgangs im OgR selber festzulegen.

*Art. 57a Abs. 2:*

Damit es keine Interpretationsschwierigkeiten gibt, empfehle ich Ihnen festzuhalten, ob die leeren Stimmen berücksichtigt werden oder nicht. In der Annahme, dass dies nicht der Fall ist, könnte folgender Satz am Schluss von Abs. 2 aufgenommen werden:

*Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.*

*Art. 57a Abs. 4:*

Hier hat sich ein Fehler eingeschlichen: Anstelle «... gilt die Wahl in den Gemeinderat...» sollte es heissen «... gilt die Wahl ins Gemeindepräsidium...».

Die Formulierung «die erste nicht gewählte Person» ist nicht sehr präzise. Ich empfehle Ihnen, hier klarer zu umschreiben, was das bedeutet. Vorschlag:

*Wird eine Person sowohl....., gilt die Wahl ins Gemeindepräsidium. Sie wird im Gemeinderat durch die Person ersetzt, welche von den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl aufweist, sofern diese auch das absolute Mehr erreicht hat. Hat niemand.....*

Lediglich der Vollständigkeit halber halte ich fest, dass in Art. 57a Abs. 4 das Vorschreiben des Erreichen des absoluten Mehrs für das Ersetzen einer sowohl in das Präsidium als auch in den Gemeinderat gewählten Person, für die Genehmigungsfähigkeit entscheidend ist.

*Art. 57b Abs. 2:*

Der erste Satz («aufgrund der Stimmen im ersten Wahlgang») ist nicht selbsterklärend. Dass die Kandidierenden gemeint sind, welche die höchsten Stimmenzahl erreicht haben, wird nirgends festgehalten. Ich schlage Ihnen deshalb folgende Formulierung vor:

*Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.*

*Art. 58:*

Es stellt sich generell die Frage, ob die Regelungen des Minderheitenschutzes, welche durch übergeordnetes Recht weitgehend zwingend festgelegt sind, noch einmal wiederholt werden sollen. Wünscht dies die Gemeinde, was ohne weiteres zulässig ist, sollten die gleichen Begriffe wie in der kantonalen Gesetzgebung verwendet werden. Der von Ihnen gebrauchte Begriff «Listen» ist im Übrigen typisch für die Proporzahlen und nicht die Majorzwahlen.

Bezüglich Abs. 2 ist festzuhalten, dass gemäss Gemeindegesetz in Art. 43 Abs. 2 sowohl bei Erneuerungs- als auch bei Ersatzwahlen die *Gesamtzahl der Mitglieder des zu wählenden Organs mit Einschluss seines Präsidiums* zu berücksichtigen sind, und nicht nur die zu besetzenden Sitze. Bezüglich dieser Formulierung ist ein Genehmigungsvorbehalt anzubringen.

Vorschlag:

<sup>1</sup> *An den Wahlen in den Gemeinderat teilnehmende Wählergruppen, die eine Vertretung als Minderheit .....*

<sup>2</sup> *Der Sitzanspruch der Minderheit wird wie folgt berechnet:*

*(Zahl der von der Minderheit erzielten Parteistimmen x Gesamtzahl der Mitglieder des zu wählenden Organs mit Einschluss seines Präsidiums)*

---

*Zahl der eingelangten .....*

<sup>3</sup> analog Ihrem Vorschlag, wobei sich mir hier die Frage stellt, weshalb nur der Anspruch bis 2 Sitze angeführt wird.

<sup>4</sup> analog Ihrem Vorschlag

<sup>5</sup> Die Parteistimmen einer Wählergruppe nach Absatz 2 entsprechen der Zahl der gültigen Wahlzettel, die auf die Wählergruppe lauten..


*Inkraftsetzung:*

Ich weise Sie lediglich darauf hin, dass bei Abs. 1 entweder noch etwas fehlt oder «und sind» zu streichen ist.

Wie bereits am Anfang des Schreibens festgehalten, bin ich gerne bereit, den Vorprüfungsbericht mit Ihnen zu diskutieren.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeinderecht

10. Dezember 2019  
(Entwurf für GGR-Sitzung)

## Wahl- und Abstimmungsreglement

### (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 47 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Interlaken vom 28. November 1999,

beschliesst:

#### I.

Das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 19. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Zustellen des Stimm- und Wahlmaterials

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen ist das Stimm- und Wahlmaterial den Stimmberechtigten drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zuzustellen.

<sup>2</sup> Finden Gemeindeabstimmungen oder -wahlen gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen statt, gelten die Zustellfristen für das Wahlmaterial dieser Wahlen auch für das Stimm- und Wahlmaterial der Gemeinde.

<sup>3 (neu)</sup> Bei einem zweiten Wahlgang ist das Wahlmaterial den Wahlberechtigten zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

<sup>4 (bisher 3)</sup> Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die amtlichen Wahlzettel und bei den Proporzahlen zusätzlich eine Wahlanleitung und die ausseramtlichen Wahlzettel aller Listen zuzustellen, **bei Majorzwahlen eine Liste mit den Namen der wählbaren Personen.**

Wahlzettel  
a) Grundsatz

#### Artikel 6

Bei ~~Wahlen~~ **Proporzahlen** sind neben den amtlichen auch ganz oder teilweise bedruckte ausseramtliche Wahlzettel zulässig.

b) amtliche

#### Artikel 7

~~Die amtlichen leeren Wahlzettel tragen am Kopf die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen und bei Wahlen nach dem Proporzwahlverfahren Felder für die Listennummer und die Listenbezeichnung und im weiteren so viele Linien als Mitglieder des betreffenden Organs zu wählen sind.~~

Die amtlichen leeren Wahlzettel enthalten

- im Kopf die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- bei der Wahl in den Grossen Gemeinderat Felder für die Listennummer und die Listenbezeichnung,
- bei der Wahl in den Gemeinderat ein Feld für die Wählergruppe, sofern ein Anspruch auf Minderheitenschutz geltend gemacht ist, und
- so viele Linien als Mitglieder des betreffenden Organs zu wählen sind.

c) ausseramtliche

**Artikel 8**

Ausseramtliche Wahlzettel müssen den Aufdruck dieser Eigenschaft und die Bezeichnung der vorzunehmenden ~~Wahlen~~ tragen. Sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und haben sich von den amtlichen weder durch Format, Farbe, Papier noch sonst wie in einer das Stimmgeheimnis gefährdenden Weise zu unterscheiden.

Einreichen von Wahlvorschlägen

**Artikel 12**

<sup>1</sup> Die Parteien oder ~~Gruppierungen~~ **Wählergruppen**, die sich an den Urnenwahlen beteiligen wollen, haben der Gemeindeschreiberei schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zwanzig in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen tragen und für die ~~Proporzwahlen~~ **Wahlen in den Grossen Gemeinderat und den Gemeinderat** eine Bezeichnung der Wählergruppe oder Partei enthalten.

<sup>3</sup> Die gleiche Person kann nur einen Wahlvorschlag für das gleiche Organ unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht zurückgezogen werden.

<sup>4</sup> Der Vorschlag darf nicht mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als Sitze zu besetzen sind. Der gleiche Name darf **bei der Wahl in den Grossen Gemeinderat nicht mehr als** zweimal aufgeführt werden. Die nicht den Vorschriften entsprechenden Namen werden gestrichen, wobei mit der Streichung am Ende des Wahlvorschlages begonnen wird.

<sup>5</sup> **Bei der Wahl in den Gemeinderat ist ein Vertretungsanspruch nach den Minderheitenschutzbestimmungen auf dem Wahlvorschlag anzumelden.**

Listenverbindung

**Artikel 14**

<sup>1</sup> Zwei oder mehr Wahlvorschläge **für die Wahl in den Grossen Gemeinderat** können durch die Unterzeichnenden zu einer Listenverbindung verbunden werden.

<sup>2</sup> Die übereinstimmende Erklärung ist von der Vertretung und der Stellvertretung der zu verbindenden Listen zu unterzeichnen.

Ersatzvorschläge

**Artikel 19**

<sup>1</sup> Die **Mehrheit der** Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können für zurückgezogene Kandidaturen und für gestrichene Namen mit der schriftlichen Zustimmung der Vorgeschlagenen versehene Ersatzvorschläge einreichen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt einer abweichenden Erklärung der Unterzeichnenden werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages aufgenommen.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist zum Beheben von Mängeln und zum Einreichen von Ersatzvorschlägen dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

## Fristen

**Artikel 20**

<sup>1</sup> Für die Wahlen gelten folgende Fristen:

- a) bis fünf Monate vor dem Wahltermin: Anordnung der Wahlen durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger
- b) bis zum zwölftletzten Freitag vor dem Wahltag: Einreichen der Wahlvorschläge
- c) bis zum zehntletzten Freitag vor dem Wahltag: Erklärung der Listen- und Unterlistenverbindungen; Rückzug von Kandidaturen; Beheben von Mängeln; Erklärung bei Doppelkandidaturen
- d) bis zum achtletzten Freitag vor dem Wahltag: Einreichen von Ersatzvorschlägen
- e) bis zehn Tage nach dem Wahltag: Ablehnen einer Wahl.

<sup>2</sup> Für Ersatzwahlen **in den Gemeinderat** und ins Gemeindepräsidium gilt:

- a) Anordnung der Wahl: spätestens drei Monate vor dem Wahltag.
- b) Einreichen der Wahlvorschläge: bis zum 51. Tag vor dem Wahltag.

<sup>3 (neu)</sup> Für den Rückzug einer Kandidatur für einen zweiten Wahlgang gilt eine Frist bis zum Mittwoch nach dem ersten Wahlgang.

<sup>4 (bisher 3)</sup> Die Fristen sind eingehalten, wenn Eingaben und Erklärungen am letzten Tag der Frist bis 16.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung eintreffen.

## Ordnungsnummern der Listen

**Artikel 21**

<sup>4</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge für den **Grossen Gemeinderat** werden als Listen bezeichnet. Das Büro des Gemeinderates bestimmt die Ordnungsnummern der Listen für die Wahl in den **Grossen Gemeinderat** durch Losentscheid.

~~<sup>2</sup> Die Listen werden mit den Ordnungsnummern, der Herkunftsbezeichnung und mit den Angaben über Listen- und Unterlistenverbindungen einmal im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.~~

## Veröffentlichung

**Artikel 21 a (neu)**

Die Listen für den Grossen Gemeinderat, die Wahlvorschläge der Wählergruppen für den Gemeinderat und die Kandidatinnen und Kandidaten für das Gemeindepräsidium werden einmal im amtlichen Anzeiger veröffentlicht, bei den Listen für den Grossen Gemeinderat mit den Ordnungsnummern, der Herkunftsbezeichnung und mit den Angaben über Listen- und Unterlistenverbindungen, bei den Wahlvorschlägen für den Gemeinderat mit allfälligen Ansprüchen auf Minderheitenschutz.

*(neuer Zwischentitel vor Artikel 22)***3a. Weitere Bestimmungen zur Wahl in den Grossen Gemeinderat**

## Kumulieren/Panaschieren

**Artikel 22**

Panaschieren und kumulieren ist bei der Wahl in den **Grossen Gemeinderat** gestattet, wobei ein Name höchstens zweimal auf dem gleichen Wahlzettel aufgeführt werden darf.

Ermitteln der Sitzzuteilung im **Grossen Gemeinderat****Artikel 23**

<sup>1</sup> Die Summe aller Parteistimmen wird durch die um eins erhöhte Zahl der zu verteilenden Sitze geteilt.

<sup>2</sup> Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Ergebnis heisst Wahlzahl.

<sup>3</sup> Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die Wahlzahl geteilt.

<sup>4</sup> Die bei diesen Teilungen herauskommenden ganzen Zahlen geben die Sitze an, die jeder Liste zufallen.

Bestimmen der Gewählten auf Vorschlag einer Partei

#### **Artikel 27**

<sup>1</sup> Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als ihr Sitze zufallen, werden die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, so viele Personen vorzuschlagen als der Liste noch freie Sitze zustehen. **Der Wahlvorschlag ist gültig, wenn er von der Mehrheit der ursprünglichen Unterzeichnenden, die noch in Interlaken wahlberechtigt sind, unterschrieben ist.**

<sup>2</sup> Die so Vorgeschlagenen werden ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Ersatzleute

#### **Artikel 28**

<sup>1</sup> Für jedes während der Amtsdauer ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste die Ersatzperson mit den meisten Stimmen als gewählt erklärt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Ersatzleute auf der Liste.

<sup>2</sup> Eine Wahl gestützt auf diesen Artikel wird erst publiziert, wenn die gewählte Person die Annahme der Wahl erklärt hat.

<sup>3</sup> **Enthält die Liste keine Ersatzleute mehr, wird nach Artikel 27 vorgegangen.**

*(neuer Zwischentitel vor Artikel 29)*

### **3b. Weitere Bestimmungen zu allen Urnenwahlen**

#### **II.**

Das Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 8a (neu)**

**Für die Ermittlung der Ergebnisse von Proporzahlen und, sofern ein Anspruch auf Minderheitenschutz geltend gemacht ist, der Majorzwahl in den Gemeinderat setzt der Gemeinderat einen separaten Wahlausschuss ein und bestimmt die Leitung dieses Ausschusses.**

#### **III.**

Diese Änderungen treten auf den 1. April 2020 in Kraft, sofern die Stimmberechtigten vorher der Änderung des Organisationsreglements 2000 zur Majorzwahl des Gemeinderats zustimmen.



10. Dezember 2019  
(Entwurf für GGR-Sitzung)

## Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017

### (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

#### I.

Das Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 vom 25. August 2015 wird wie folgt geändert:

~~Jährliche Entschädigung für das Gemeindepräsidium~~ Pensen der Mitglieder des Gemeinderats

#### Artikel 3

~~<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium wird bei Amtsantritt in die Gehaltsklasse 25 mit 54 Gehaltsstufen gemäss Gehaltstabelle für das bernische Kantonspersonal eingereiht.~~

~~<sup>2</sup> Die Einreihung wird auf den 1. Januar wie folgt angepasst:~~

- ~~a) nach Ablauf von vier vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 60,~~
- ~~b) nach Ablauf von acht vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 69,~~
- ~~c) nach Ablauf von zwölf vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 78.~~

~~<sup>3</sup> Die Jahresentschädigung entspricht 60 Prozent des Jahreslohns nach den Absätzen 1 und 2, reduziert um 20 Prozent, und wird in zwölf Monatsbeträgen ausgerichtet.~~

~~<sup>1</sup> Die Pensen aller Gemeinderatsmitglieder inklusive des Gemeindepräsidiums entsprechen maximal 240 Prozent einer Vollzeitstelle.~~

~~<sup>2</sup> Der Gemeinderat verteilt die Prozente nach Absatz 1 auf das Gemeindepräsidium und die vier Gemeinderatsmitglieder. Das höchste Pensum soll 80 Prozent nicht übersteigen, das tiefste 30 Prozent nicht unterschreiten.~~

***Fassung, falls der Grosse Gemeinderat die Verkleinerung des Gemeinderats ablehnt:***

~~<sup>1</sup> Die Pensen aller Gemeinderatsmitglieder inklusive des Gemeindepräsidiums entsprechen maximal 250 Prozent einer Vollzeitstelle.~~

~~<sup>2</sup> Der Gemeinderat verteilt die Prozente nach Absatz 1 auf das Gemeindepräsidium und die sechs Gemeinderatsmitglieder. Das höchste Pensum soll 70 Prozent nicht übersteigen, das tiefste 20 Prozent nicht unterschreiten.~~

Jährliche Entschädigung für Gemeinderatsmitglieder der Mitglieder des Gemeinderats

#### Artikel 4

~~<sup>1 (neu)</sup> Das Gemeindepräsidium wird bei Amtsantritt in die Gehaltsklasse 25 mit 54 Gehaltsstufen gemäss Gehaltstabelle für das bernische Kantonspersonal eingereiht.~~

~~<sup>2 (bisher 1)</sup> Die Gemeinderatsmitglieder werden bei Amtsantritt in die Gehaltsklasse 24 mit 54 Gehaltsstufen gemäss Gehaltstabelle für das bernische Kantonspersonal eingereiht.~~

~~<sup>3 (bisher 2)</sup> Die Einreihung wird auf den 1. Januar wie folgt angepasst:~~

- ~~a) nach Ablauf von vier vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 60,~~
- ~~b) nach Ablauf von acht vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 69,~~
- ~~c) nach Ablauf von zwölf vollen Amtsjahren in Gehaltsstufe 78.~~

~~3- Die Jahresentschädigung aller Gemeinderatsmitglieder zusammen entspricht 150 Prozent des Jahreslohns nach den Absätzen 1 und 2, reduziert um 20 Prozent, und wird in zwölf Monatsbetroffnissen ausgerichtet.~~

~~4- Der Gemeinderat verteilt die Prozente nach Absatz 3 auf die sechs Gemeinderatsmitglieder, wobei der Anteil jedes Gemeinderatsmitglieds mindestens 20 Prozent betragen muss.~~

4 Wird ein amtierendes Gemeinderatsmitglied ins Gemeindepräsidium gewählt, werden die vollen Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied wie folgt berücksichtigt:

- a) bei zwei vollen Amtsdauern Antrittseinreihung in die Gehaltsstufe 60 und Anpassungen an die Gehaltsstufen nach Absatz 3 Buchstaben b und c nach vier bzw. acht Jahren im Gemeindepräsidium,
- b) bei drei vollen Amtsdauern Antrittseinreihung in die Gehaltsstufe 69 und Anpassung an die Gehaltsstufen nach Absatz 3 Buchstabe c nach vier Jahren im Gemeindepräsidium.

Im Falle einer Ersatzwahl ins Gemeindepräsidium werden jeweils 48 Monate als Gemeinderatsmitglied einer vollen Amtsdauer gleichgestellt.

<sup>5 (neu)</sup> Die Jahresentschädigung wird in zwölf Monatsbetroffnissen ausgerichtet.

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 5

1 Mit der Entschädigung nach den Artikeln 3 und 4 sind sämtliche Tätigkeiten für die Gemeinde abgedeckt, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in ständigen oder nicht ständigen Kommissionen ~~und in vom Grossen Gemeinderat, vom Gemeinderat oder von ständigen Kommissionen eingesetzten ständigen Ausschüssen wie Arbeitsgruppen oder Projektteams~~ sowie mindestens halbtägiger Weiterbildungsveranstaltungen (Veranstaltungsdauer ohne Reisezeit über drei Stunden). ~~Ein Sitzungsgeldanspruch nach diesem Absatz mit Ausnahme der Weiterbildungsveranstaltungen muss mit Sitzprotokollen oder Aktennotizen ausgewiesen sein, welche die Teilnehmenden und die Sitzungsdauer nennen.~~

2 Zusätzlich zur Entschädigung nach Artikel 3 oder 4 erhalten das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder eine Spesenpauschale in der Höhe des Maximalansatzes der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für AHV-beitragsbefreite geringfügige Löhne, mindestens aber 2'300 Franken. Die Zustimmung der kantonalen Ausgleichskasse bleibt vorbehalten. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

#### Krankentaggeldversicherung Gemeindepräsidium

#### Artikel 7

1 Die Entschädigungen nach Artikel ~~3 4~~ ~~wird werden~~ krankentaggeldversichert, wenn die Gemeinde eine solche Versicherung für das Gemeindepersonal abschliesst.

2 ~~Das Gemeindepräsidium beteiligt~~ Die Mitglieder des Gemeinderats beteiligen sich zur Hälfte an den Prämien einer Krankentaggeldversicherung nach Absatz 1.

#### Ansatz

#### Artikel 9

1 Für die ersten ~~drei zwei~~ Stunden wird ein Sitzungsgeld von ~~50 60~~ Franken ausgerichtet.

2 Für jede weitere oder angefangene Stunde beträgt der Ansatz ~~20 30~~ Franken.

<sup>3</sup> Für den Vorsitz und die Sekretariatsführung werden zusätzlich ~~50~~ 60 Franken pro Sitzung ausgerichtet. Diese Bestimmung gilt nicht für den Vorsitz in der Geschäftsprüfungskommission und für Gemeinderatsmitglieder, die eine ständige Kommission von Amtes wegen präsidieren. ~~Sie gilt auch nicht für die Leitung von Ausschüssen wie Arbeitsgruppen oder Projektteams durch Gemeinderatsmitglieder.~~

<sup>4</sup> Soweit Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 bis 3 den vom Kanton akzeptierten Spesenfreibetrag pro Sitzung übersteigen, ist der übersteigende Betrag als Einkommen zu versteuern.

<sup>5</sup> Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission erhält für Vorbereitungsarbeiten pro Sitzung des Grossen Gemeinderats eine Tagesvergütung von ~~200~~ 250 Franken, wobei der Teil als Einkommen zu versteuern ist, der den vom Kanton akzeptierten Spesenfreibetrag pro Sitzung übersteigt. Dieselbe Vergütung steht ihm einmal pro Jahr auch für Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwaltungsprüfung zu.

<sup>6</sup> Angestellte der Gemeinde ~~oder der Industriellen Betriebe~~, die als solche an einem Sitzungsgeldberechtigten Anlass teilnehmen, erhalten keine Sitzungsgelder oder Entschädigungen nach diesem Reglement.

#### Tagesanlässe

#### **Artikel 10**

~~<sup>1</sup> Für ganztägige Anlässe wird anstelle des Sitzungsgeldes eine Vergütung ausgerichtet.~~

~~<sup>2</sup> Die Vergütung für ganztägige Anlässe beträgt 200-250 Franken, wobei der Teil als Einkommen zu versteuern ist, der den vom Kanton akzeptierten Spesenfreibetrag übersteigt.~~

~~<sup>3</sup> Ganztägige Anlässe sind Anlässe ab sechs Stunden Dauer, wobei nur die Zeit vor 18 Uhr berücksichtigt wird.~~

aufgehoben

#### Anrechnung von Gehaltsstufen

#### **Artikel 14**

~~<sup>1</sup> Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 sind auf alle Mitglieder des Gemeinderats anwendbar, die auf den 1. Januar 2017 wieder gewählt werden.~~

~~<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung ist der Eintritt ins Gemeindepräsidium oder in den Gemeinderat.~~

aufgehoben

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

## III. (nur wenn der Grosse Gemeinderat die Verkleinerung des Gemeinderats unterstützt und diese den Stimmberechtigten vorlegt)

Beschiessen die Stimmberechtigten keine Änderung des Organisationsreglements 2000 zur Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats ab 1. Januar 2021 auf fünf Mitglieder, wird Artikel 3 des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 wie folgt gefasst:

#### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Die Pensen aller Gemeinderatsmitglieder inklusive des Gemeindepräsidiums entsprechen maximal 250 Prozent einer Vollzeitstelle.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verteilt die Prozente nach Absatz 1 auf das Gemeindepräsidium und die sechs Gemeinderatsmitglieder. Das höchste Pensum soll 70 Prozent nicht übersteigen, das tiefste 20 Prozent nicht unterschreiten.

(Beschlussfassung je nach Beschlüssen entweder nach dem GGR vom 10.12.2019, der Urnenabstimmung vom 09.02.2020 oder gar nicht)

## Wahl- und Abstimmungsverordnung 2005

### (Änderung)

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 48 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

#### I.

Die Wahl- und Abstimmungsverordnung 2005 vom 13. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

#### Ingress

Der Gemeinderat Interlaken,  
gestützt auf Artikel 48 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, **Artikel 14 des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 19. Oktober 1999 und Artikel 8a des Kommissionenreglements 2017 vom 16. August 2016,**  
beschliesst:

d) Werbematerial

#### Artikel 21

Das Werbematerial der Beteiligten für die Gemeindewahlen darf nicht grösser sein als Format DIN A5 oder ist von den Beteiligten vor dem Versand auf Format DIN A5 zu falten, und darf den Umfang acht Blättern DIN A5 oder vier Blättern DIN A4 oder zwei Blättern DIN A3 nicht übersteigen. Zusätzlich ist die Beilage **je** eines ausseramtlichen Wahlzettels erlaubt.

#### 4. Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

##### Artikel 25

<sup>1</sup> Frühestens ab 08.00 Uhr am Abstimmungssonntag beginnt die Abstimmungskommission mit dem Ermitteln des Ergebnisses.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der eingelangten gestempelten Zettel die der eingegangenen Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig und es ist dem Gemeinderat zur Anordnung einer neuen Abstimmung oder Wahl sofort Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup> Wenn in Sachgeschäften das Abstimmungsergebnis eindeutig ist und durch die festgestellte Differenz nicht beeinflusst wird, kann der Gemeinderat auf eine Wiederholung der Abstimmung verzichten.

<sup>4</sup> Für die Auszählung der Proporzahlen **und der Gesamterneuerungswahl in den Gemeinderat, wenn ein Anspruch auf Minderheitenschutz**

Auszählung/Gültigkeit der Abstimmung \*

**geltend gemacht ist**, bestimmt der Gemeinderat einen separaten Ausschuss unter Leitung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers.

## Protokoll

**Artikel 27**

<sup>1</sup> Nach Schluss der Auszählung ist von der Kommission über die einzelnen Geschäfte ein Protokoll im Doppel für das Regierungsstatthalteramt und für die Gemeindeschreiberei zu erstellen.

<sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:

- a) den Tag der Abstimmung oder Wahl und die Vorlagen und Wahlen,
- b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- c) die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- d) die Zahl der eingelangten Stimmzettel,
- e) die Zahl der leeren Zettel,
- f) die Zahl der ungültigen Zettel,
- g) die Zahl der gültigen Zettel,
- h) bei Abstimmungen die Zahl der Ja- und der Nein-Stimmen und das Ergebnis einer allfälligen Stichfrage,
- i) bei Majorzwahlen die Zahl der auf jede Kandidatur gefallenen Stimmen sowie das absolute Mehr, ~~und~~
- k) **bei der Wahl in den Gemeinderat, wenn ein Anspruch auf Minderheitenschutz geltend gemacht ist, die Zahl der auf jede Wählergruppe gefallenen Parteistimmen, und**
- l) ~~k)~~ bei Proporzwahlen die in Artikel 34 festgehaltenen Angaben.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Präsidium und Sekretariat der Kommission zu unterzeichnen und der Gemeindeschreiberei zu übergeben unter Beilage der versiegelten Stimmrechtsausweise und der versiegelten Wahl- und Stimmzettel.

<sup>4</sup> Die Stimmrechtsausweise und die Wahl- und Stimmzettel sind nach Rechtskraft der Ergebnisse zu vernichten.

## Nachzählung

**Artikel 29**

<sup>1</sup> Bis zum Abschluss des Protokolls kann die Abstimmungskommission jederzeit eine neue Zählung aller oder einzelner Ergebnisse durchführen.

<sup>2</sup> Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Urnengängen, kann die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber eine Nachzählung beschliessen. Bei Gemeindeabstimmungen und allen **Proporzwahlen Wahlen**, die über einen separaten EDV-Ausschuss ausgezählt werden, steht dieses Recht auch dem Gemeinderat zu.

<sup>3</sup> Die Nachzählung erfolgt unter Leitung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers. Es haben daran mindestens drei Personen teilzunehmen. Ein vom Präsidium der Abstimmungskommission zu bezeichnendes Mitglied der Abstimmungskommission hat während der Nachzählung anwesend zu sein.

<sup>4</sup> Bei Nachzählungen von **Proporzwahlen Wahlen** auf Gemeindeebene leitet das Gemeindepräsidium die Nachzählung.

<sup>5</sup> Über die Nachzählung wird ein Protokoll geführt, das von allen an der Nachzählung Beteiligten unterschrieben wird.

Ungültige Wahlzettel

### Artikel 30

Im Proporzwahlverfahren **und bei der Wahl des Gemeinderats** sind zudem ungültig, werden ausgeschieden und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt:

- a) Wahlzettel, die vom amtlichen Papier und Format abweichen,
- b) gedruckte ausseramtliche Wahlzettel **für die Wahl des Grossen Gemeinderats**, die nicht mit einer offiziell veröffentlichten Liste übereinstimmen oder an denen Streichungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen auf anderem als handschriftlichem Wege vorgenommen wurden,
- c) amtliche Wahlzettel, die nicht handschriftlich ausgefüllt worden sind, und
- d) Wahlzettel, **mit oder ohne Listenbezeichnung, enthaltend Kandidatennamen, von denen keiner auf einer Liste steht die nicht mindestens den Namen einer für das entsprechende Organ kandidierenden Person enthalten.**

Streichung von Namen

### Artikel 31

<sup>1</sup> Der gleiche Name auf einem Wahlzettel **für den Grossen Gemeinderat** wird nur zweimal gezählt, **auf einem Wahlzettel für den Gemeinderat nur einmal**. Weitere für den gleichen Namen abgegebene Stimmen werden gestrichen.

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, werden **die letzten überzähligen** Namen gestrichen, **und zwar vorerst die gedruckten**. Es gelten die Streichungsregeln des Bundes für die Nationalratswahlen.

Zusatzstimmen

### Artikel 32

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als Mitglieder des Grossen Gemeinderates **oder des Gemeinderates** zu wählen sind, sind die leeren Linien und die durch Streichung frei gewordenen Linien als Zusatzstimmen zu zählen, und zwar für diejenige Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt.

<sup>2</sup> Die Zählung von Zusatzstimmen hat auch dann zu erfolgen, wenn:

- a) ein Wahlzettel eine Bezeichnung trägt, die zwar mit keiner der amtlichen Bezeichnungen wörtlich übereinstimmt, jedoch keine Zweifel darüber offen lässt, welche Listenbezeichnung gemeint ist, oder
- b) ein Wahlzettel keine oder eine ungültige Bezeichnung enthält, wohl aber die Ordnungsnummer einer amtlich veröffentlichten Liste, vorausgesetzt, dass er mindestens einen Namen aufweist, der auf einer der offiziell publizierten Listen aufgeführt ist.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Wiederholungszeichen und Hinweisen, die eine Wiederholung andeuten zum Zwecke der doppelten Nennung eines Kandidaten sind nicht zulässig. Die Linien, die solche Zeichen enthalten, sind als leere Linien oder als Zusatzstimmen zu behandeln.

<sup>4</sup> Fehlt eine Listenbezeichnung, gelten die leeren Linien als leere Stimmen, die keiner Partei zufallen. Sie sind im Protokoll bei der Ermittlung der Gesamtstimmenzahl gesondert aufzuführen.

## Auszählung

**Artikel 33**

Nach der Urnenschliessung stellt die Kommission zunächst fest:

- ~~a) die Stimmzahl jeder einzelnen Kandidatur,~~
- ~~b) die Zahl der auf jede Liste fallenden Zusatzstimmen,~~
- ~~c) die Gesamtzahl der jeder Liste zukommenden Kandidaten- und Zusatzstimmen,~~
- ~~d) bei verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf jede Listengruppe fallenden Stimmen,~~
- ~~e) die Gesamtsumme aller Parteistimmenzahlen,~~
- ~~f) die leeren Stimmen.~~
- a) die Zahl der gültigen Stimmrechtsausweise,
- b) die Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel,
- c) die Zahl der ausser Betracht fallenden Wahlzettel (leere und ungültige Wahlzettel),
- d) die Zahl der in Betracht fallenden Wahlzettel (gültige Wahlzettel).

Protokoll **Grosser Gemeinderat****Artikel 34**

Das Protokoll über die ~~Proporz~~ **Wahl in den Grossen Gemeinderat** enthält zusätzlich folgenden ~~n~~ Angaben:

- ~~a) die Zahl und Bezeichnung der eingelangten Listen,~~
- b) die Zahl der auf jede Kandidatur gefallenen Stimmen,
- c) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- d) die Parteistimmenzahlen,
- e) die leeren Stimmen,
- f) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen fallenden Parteistimmen bei jeder einzelnen Listenverbindung,
- g) die Wahlzahl,
- h) die Zahl der jeder Liste zugeteilten Sitze,
- i) die Namen der Gewählten mit ihrer Stimmzahl,
- k) die Namen der Nichtgewählten jeder Liste und ihre Stimmzahl sowie
- l) allfällige Bemerkungen.

## Protokoll Gemeinderat

**Artikel 34a (neu)**

Das Protokoll über die Wahl in den Gemeinderat enthält zusätzlich zu Artikel 33 folgenden Angaben:

- a) die Zahl der auf jede Kandidatur gefallenen Stimmen,
- b) die Zahl der leeren Stimmen
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- d) das absolute Mehr,
- e) die Parteistimmen jeder Wählergruppe, wenn ein Anspruch auf Minderheitenschutz geltend gemacht ist,
- f) die Berechnung des Sitzanspruchs bei Wählergruppen, die einen Anspruch auf Minderheitenschutz geltend gemacht haben,
- g) die Namen der Gewählten mit ihrer Stimmzahl,
- h) die Namen der Nichtgewählten mit ihrer Stimmzahl sowie



- i) allfällige Bemerkungen.

Protokoll Gemeindepräsidium

**Artikel 34b (neu)**

Das Protokoll über die Wahl ins Gemeindepräsidium enthält zusätzlich zu Artikel 33 folgenden Angaben:

- a) die Zahl der auf jede Kandidatur gefallenen Stimmen,
- b) das absolute Mehr,
- c) den Namen der gewählten Person mit ihrer Stimmenzahl,
- d) die Namen der Nichtgewählten mit ihrer Stimmenzahl sowie
- e) allfällige Bemerkungen.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. April 2020 in Kraft, sofern die vom Grossen Gemeinderat am 10. Dezember 2019 beschlossene Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft tritt.